

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

Polen: Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen	83
IOR-Chronik	91
Russische Föderation, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro, Bulgarien	
IRZ-Bericht	103

6/2023

32. Jahrgang • 21. Juni 2023 • Seite 83 – 104

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 06/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

<i>T. de Vries</i>	Polen: Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen	83
--------------------	--	----

IOR-Chronik

Russische Föderation	Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern in der RF, über Produktions- und Verbrauchsabfälle, über den Wertpapiermarkt, Familiengesetzbuch, OWiGB	91
Polen	„Lex Tusk“ EuGH, Urteil v. 5.6.2023, Rs. C-204/21 (Kommission ./ Poln (Indépendance et vie privée des juges))	97
Tschechische Republik	DVO zum Gesetz über die ökologische Landwirtschaft, Straßenverkehrsgesetz, neues Baugesetz, Liniengesetz u.a.	98
Slowakische Republik	Gesetz über die Rechtsetzung und die Gesetzessammlung der SR, über die Einkommenssteuer, Einfuhrverbot für bestimmte Agrarprodukte aus der Ukraine	98
Ungarn	Haushaltsgesetz 2023, Global Business Services Centre des Welternährungsprogramms, militärisches Rahmenabkommen mit der Türkei	99
Rumänien	Übergewinnsteuer, gesetzliche Feiertage u.a.	99
Serbien	Gesetz über den Hohen Gerichtsrat, über den Hohen Rat der Staatsanwaltschaft	100
Montenegro	Gesetz über die Verbrauchsteuern, über die Gewinnsteuer für juristische Personen, über die Verhinderung der illegalen Geschäftstätigkeit	101
Bulgarien	Gesetz über die Gebärdensprache, Bau- und Ordnungsrecht, Gesetz über die Energie u.a.	101

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine		103
Republik Moldau		104

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 6/2023

21. Juni · 32. Jahrgang · Seite 83–104

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Dokumente und Materialien

Polen: Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen

Tina de Vries, Regensburg*

Im Juni 2023 trat das auch als „lex Tusk“ bezeichnete Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen von 2007 bis 2022 in Kraft. Auf eine Einführung, die das Gesetz politisch und rechtlich einordnet, folgt eine Übersetzung des Gesetzestextes.

Abstract: In June 2023, the law on the State Commission to Investigate Russian Influence on the Internal Security of the Republic of Poland from 2007 to 2022, also known as the "lex Tusk", came into force. An introduction that classifies the law politically and legally is followed by a translation of the text of the law.

I. Einführung

Im Juni 2023 trat das Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen von 2007 bis 2022 in Kraft, einen Tag nachdem es vom Präsidenten der Republik unterschrieben wurde. Durch das Gesetz wird die o. g. Kommission geformt, die innerhalb von zwei Wochen nach seinem Inkrafttreten berufen sein muss und die bis zum September 2023, also noch vor den diesjährigen Wahlen zum *Sejm* und Senat einen ersten Bericht vorlegen muss. Die Aufgaben der Kommission sind weit umrissen, es geht um unklar definierte „russische Einflüsse“, die seit 2007, d. h. ab dem Ende der ersten *PiS*-Regierung untersucht werden sollen. In der polnischen Öffentlichkeit wird dieses Gesetz auch als „*Lex Tusk*“ bezeichnet, weil die *PiS*-Führung mehr oder weniger öffentlich klar gemacht hat, wen die Kommission prioritär daraufhin prüfen soll, ob er russischen Einflüssen in seinem Handeln Vorschub geleistet hat. Das Gesetz wurde u. a. wegen verschiedener Verfassungsverstöße gerügt.¹ Die Kommission wird vom *Sejm* gewählt. Die neun Personen, die in die Kommission gewählt werden können, bekommen nach ihrer Berufung den Rang eines Staatssekretärs. Schon die Konstruktion einer vom *Sejm* gewählten Kommission führt zu einem Verstoß gegen das Grundprinzip der dreigliedrigen

Gewaltenteilung. Bei der Kommission handelt es sich jedoch *de facto* um ein vom *Sejm*, der Legislative, besetztes Organ, an dem die Exekutive beteiligt ist, da der Premierminister den Vorsitzenden ernannt. Die Kommission kann empfindliche „Präventionsmaßnahmen“ gegen Personen verhängen (frühere öffentliche Amtsträger oder Mitglieder von Leitungskadern der höheren Ebene von Gesellschaften), die unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt haben. Besonders politisch sensibel sind das Verbot der Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit der Verfügung über öffentliche Mittel für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren, das einem Verbot der Ausübung politischer Ämter gleichkommt, sowie der Ausspruch der Kommission, dass die sanktionierte Person „keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung im öffentlichen Interesse bietet“, was ebenfalls die Voraussetzung für die Ausübung vieler Ämter ist. Dies sind Verbotstatbestände, die strafrechtlicher Natur sind und für die die verschärften Regeln in Strafverfahren gelten müssen. Nach der polnischen Verfassung können nur Gerichte über Strafsachen entscheiden. In Strafsachen (selbst bei geringfügigen Vergehen) verlangt die polnische Verfassung eine vollständige zweite Gerichtsinstanz, d. h. die Möglichkeit einer erneuten Bewertung von Beweisen mit der Möglichkeit, einer Änderung des Urteils, einschließlich einer Änderung der Strafe. In dem Gesetz werden aber ausdrücklich die Kommissionsentscheidungen, die in Form eines Verwaltungsakts ergehen, als letztverbindlich ausgetastet. Sie sind durch kein Rechtsmittel anfechtbar. Zudem müssen strafrechtliche Tatbestände auch genau und konkret formuliert werden. Hier ist die grundlegende Definition, die zu den

* Tina de Vries ist Rechtsanwältin, Mediatorin und wissenschaftliche Referentin für polnisches Recht am Institut für Ostrecht, Regensburg.

1) Sadurski, Wojciech: The Law to Take Out Tusk, *VerfBlog*, 2023/5/31, <https://verfassungsblog.de/the-law-to-take-out-tusk/>, DOI: 10.17176/20230601-231204-0; Kokoszkiewicz, Mateusz, Prawo działa wstecz, brak prawa do obrony, skazanie bez dowodów. Wszystkie buble prawne w „lex Tusk“, Bericht in der Online Ausgabe der *Gazeta Wyborcza* v. 2.6.2023, <https://wroclaw.wyborcza.pl/wroclaw/7,35771,29826131,prawo-dziala-wstecz-brak-prawa-do-obrony-skazanie-bez-dowodow.html> (Paywall), abgerufen am 12.6.2023).

Strafen führen kann: „russischer Einfluss“. Dieser Begriff gibt keine Antwort auf die Frage, worin dieser Einfluss besteht. Auch die Definition des Einflusses wird so erklärt, dass das Wort „Einfluss“ auch in dem Satzteil verwendet wird, der erklären soll, was dieser Einfluss ist und widerspricht insofern der juristischen Logik. Insgesamt ist die Definition der strafbaren Handlung der „Einflussnahme“ so allgemein gehalten, dass sie auf viele Handlungen angewendet werden kann. Es reicht aus, dass die betreffenden Personen „über öffentliche oder betriebliche Mittel verfügten“, „Amtshandlungen vornahmen“ oder solche Handlungen „beeinflussten oder zu beeinflussen versuchten“. Insgesamt entsprechen sie damit nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Ein weiterer Verstoß liegt gegen das verfassungsmäßig besonders im Strafrecht verankerte Prinzip „*lex retro non agit*“ vor. In dem Gesetz wird ausdrücklich geregelt, dass die Verurteilung von Personen auch dann erfolgen kann, wenn sie mit rechtmäßigen Mitteln dem russischen Einfluss Vorschub geleistet hatten. Das o. g. Prinzip verbietet dies ausdrücklich: Nur eine durch ein Gesetz verbotene Handlung, die zu dem Zeitpunkt begangen wurde, als das Gesetz in Kraft war, kann bestraft werden. Die Veröffentlichung des Kommissionsberichts selbst ist an sich bereits eine zusätzliche Strafe. Im polnischen Strafrecht entspricht dies der Maßnahme der Urteilsveröffentlichung. Eine solche Veröffentlichung kann auch die Persönlichkeitsrechte verletzen. Es ist auch ein Verstoß gegen offensichtliche Grundsätze des Strafrechts, dass eine Person allein schon, wenn die „Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass der Angeklagte „unter russischem Einfluss gehandelt hat“, verurteilt werden kann. Dies kommt einer strafrechtlichen Verurteilung ohne ausreichenden Beweis gleich. Der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung scheint hier nicht zu gelten. Außerdem ist nicht klar, was genau nachgewiesen werden müsste, selbst wenn eine solche Verpflichtung bestünde. Es wird nicht erwähnt, ob die Handlung schuldhaft sein muss und ob sie absichtlich oder unabsichtlich erfolgen muss, oder ob überhaupt ein „Schaden für die Republik Polen“ entstanden sein muss. Ein weiterer Menschenrechtsverstoß, sowohl hinsichtlich der Garantien in der polnischen Verfassung als auch der EMRK u. a., betrifft das Recht auf Verteidigung, insbesondere das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt. Da es sich in diesem Fall angeblich um ein Verwaltungsverfahren handele, würden diese Garantien nicht greifen. Schließlich werden die Mitglieder der Kommission davon freigestellt, für ihr Handeln in der Kommission auf irgendeine Weise rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Hierin ist ein klarer Verstoß gegen das Legalitätsprinzip zu sehen. Dies sind nur einige der Verstöße gegen Grundrechte, die von polnischen Rechtswissenschaftlern und Medien gerügt wurden.² Die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik und das In-Kraft-Treten ohne *vacatio legis* sowie die politische und strafrechtliche Bedrohung der Opposition haben dazu geführt, dass am 4.6. 2023 eine Demonstration mit ca. 500.000 Teilnehmern in Warschau stattfand.

II. Textdokumentation³

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Gesetz regelt:

1. die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Kommission für die Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen für den Zeitraum von 2007 bis 2022, im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet;

2. das spezifische Verfahren zur Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen in den Jahren 2007 bis 2022, im Folgenden „Kommission“ genannt;

3. Präventivmaßnahmen, die für Personen gelten, die öffentliche Amtsträger oder Mitglieder von Leitungskadern der höheren Ebene von Gesellschaften sind, die unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt haben;

4. die Art und Weise, in der die Kommission Informations- und Präventivmaßnahmen in Bezug auf die russische Einflussnahme in den Jahren 2007 bis 2022 durchführt.

Art. 2. Wenn in diesem Gesetz die Rede ist von:

1. einem Mitglied von Leitungskadern der höheren Ebene von Gesellschaften – ist darunter ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats, ein Direktor, ein Angestellter, ein Syndikus oder ein Liquidator einer Gesellschaft zu verstehen, der im Zusammenhang mit der ausgeübten Position Entscheidungen getroffen hat, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögensangelegenheiten dieser Gesellschaft, einschließlich ihrer Finanz- und operativen Politik, gehabt haben;

2. einem Amtsträger – ist darunter ein Amtsträger im Sinne von Art. 115 § 13 des Gesetzes vom 6.6.1997 – Strafgesetzbuch – (Dz.U. 2022, Pos. 1138, mit späteren Änderungen) zu verstehen;

3. einer Verschlusssache – ist darunter eine Verschlusssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.8.2010 über den Schutz von Verschlusssachen (Dz.U. 2023, Pos. 756 und 1030) zu verstehen;

4. einer Sicherheitsfreigabe – ist darunter eine Sicherheitsfreigabe gemäß Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.8.2010 über den Schutz von Verschlusssachen zu verstehen;

5. eine Gesellschaft – ist darunter ein staatliches Unternehmen zu verstehen, eine Gesellschaft, die eine öffentliche Aufgabe im Sinne von Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 16.12.2016 über die Grundsätze der Verwaltung des Staatseigentums (Dz.U. 2023, Pos. 973) wahrnimmt, oder eine Gesellschaft deren Rechte aus Aktien oder Anteilen sich in den Jahren 2007 bis 2022 im Besitz des Fiskus befunden haben und:

a) von einem Minister, der eine Einheit der Regierungsverwaltung geleitet hat, oder von einem Regierungsbevollmächtigten ausgeübt wurden oder

b) von einer staatlichen juristischen Person oder einer staatlichen Organisationseinheit mit Rechtspersönlichkeit ausgeübt wurde, die von einem Minister, der eine Einheit der Regierungsverwaltung geleitet hat, unterstellt war oder von ihm beaufsichtigt wurde, oder

c) von einer anderen Gesellschaft ausgeübt wurde, an der Rechte aus Aktien des Fiskus von einem Minister, der eine Einheit der Regierungsverwaltung geleitet hat, eine staatliche juristische Person oder eine staatliche Organisationseinheit mit Rechtspersönlichkeit ausgeübt wurden, die von einem Minister, der eine Einheit der Regierungsverwaltung geleitet hat, unterstellt war oder von ihm beaufsichtigt wurde;

6. öffentliche Mittel – sind die in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.8.2009 über die öffentlichen Finanzen (Dz.U. 2022, Pos. 1634, mit späteren Änderungen) genannten Mittel;

7. Präventivmaßnahmen – sind die in Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 genannten Maßnahmen, die auf Personen angewandt werden, die im Zeitraum 2007 bis 2022 öffentliche Amtsträger oder Mitglieder von Leitungskadern der höheren Ebene von Gesellschaften waren, die unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt haben, und die verhindern sollen, dass sie erneut unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen handeln;

8. Russische Einflussnahme – wird als jede Handlung verstanden:

a) von Personen, die Vertreter der öffentlichen Gewalt der Russischen Föderation sind, insbesondere Personen, die exponierte politische Ämter im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 1.3.2018 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Dz.U. 2022, Pos. 593 mit späteren Änderungen) bekleiden,

2) A.a.o. Fn. 1

3) Die Übersetzung erfolgte durch die Verfasserin der Einführung.

b) von Personen, von denen bekannt ist, dass sie enge Mitarbeiter von Personen sind, die Vertreter der öffentlichen Gewalt der Russischen Föderation im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 1.3.2018 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind,

c) von Personen, die persönlich, organisatorisch oder finanziell mit den unter lit. a. oder b. genannten Personen verbunden sind,

d) von anderen Personen oder andere Einrichtungen, die auf Anweisung der unter den lit. a bis c genannten Personen handeln

- die entweder mit legalen oder illegalen Methoden durchgeführt werden, um Handlungen von Gesellschaften oder Organen der öffentlichen Gewalt der Republik Polen zu beeinflussen.

Kapitel 2

Kommission

Art. 3. (1) Die Kommission ist ein Organ der öffentlichen Verwaltung, das das öffentliche Interesse im Bereich der Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen in den Jahren 2007 bis 2022 schützt.

(2) Die inhaltlichen, rechtlichen, organisatorisch-technischen sowie die Büro- und Schreibdienste der Kommission werden von der Kanzlei des Ministerpräsidenten geleistet.

(3) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission werden aus dem Staatshaushalt aus dem Teil gedeckt, der dem Leiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten zur Verfügung steht.

Art. 4. (1) Die Kommission führt ein Verfahren zur Aufklärung der Handlungen von Personen durch, die im Zeitraum 2007 bis 2022 Amtsträger oder Mitglieder von Leitungskadern der höheren Ebene waren und unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt haben:

1. dienstliche Handlungen, einschließlich materiell-technischer Handlungen, insbesondere die Erstellung und Vervielfältigung von Informationsträgern oder die Zurverfügungstellung ihres Inhalts an Dritte, vorgenommen haben;

2. im Namen eines Organs der öffentlichen Verwaltung Verwaltungsakte oder andere Rechtsanwendungsakte vorbereitet oder erlassen oder den Inhalt solcher Verwaltungsakte oder Akte beeinflusst haben;

3. im Namen eines Organs der öffentlichen Verwaltung oder einer Gesellschaft Willenserklärungen abgegeben haben, insbesondere Vereinbarungen mit Dritten getroffen oder im Zusammenhang mit ihrer Stellung an Entscheidungen über die Abgabe von Willenserklärungen, einschließlich Verhandlungen, mitgewirkt haben;

4. Entscheidungen über die Beschäftigung von Mitarbeitern oder die Auswahl eines Auftragnehmers innerhalb eines Organs der öffentlichen Verwaltung oder einer Gesellschaft getroffen haben;

5. über öffentliche Gelder oder Firmengelder verfügt haben;

6. als Vertreter eines Organs der öffentlichen Verwaltung oder einer Gesellschaft am Gesetzgebungsprozess teilgenommen haben;

7. an der Aushandlung und dem Abschluss eines internationalen Abkommens teilgenommen haben;

8. an der Vorbereitung oder Präsentation des Standpunkts der Republik Polen in einem internationalen Forum teilgenommen haben, insbesondere im Rahmen der Arbeit einer internationalen Organisation, der die Republik Polen angehört;

9. die unter Nr. 1 bis 8 genannten Tätigkeiten beeinflusst oder versucht haben, sie zu beeinflussen.

(2) Die Kommission untersucht auch Fälle russischer Einflussnahme auf die Tätigkeit anderer als der in Abs. 1 genannten Personen, sofern diese die innere Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder den Interessen der Republik Polen geschadet haben, durch:

1. die Beeinflussung von Massenmedien;

2. die Verbreitung von Falschinformationen

3. die Tätigkeit von Vereinen oder Stiftungen

4. die Tätigkeit von Gewerkschaften, Verbänden oder Arbeitgeberorganisationen;

5. das Funktionieren von kritischen Infrastrukturen

6. das Funktionieren von politischen Parteien;

7. die Organisation des Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Infektionskrankheiten;

8. den Schutz der Staatsgrenze der Republik Polen.

Art. 5. (1) Wird eine russische Einflussnahme auf die Tätigkeit der in Art. 4 Abs. 1 genannten Personen festgestellt, kann die Kommission Präventivmaßnahmen ergreifen.

(2) Präventivmaßnahmen werden angewandt, wenn es notwendig ist, zu verhindern, dass eine Person, die 2007 bis 2022 als öffentlicher Amtsträger oder Mitglieder von Leitungskadern der höheren Ebene unter russischem Einfluss stand, erneut zum Nachteil der Interessen der Republik Polen handelt.

(3) Die in Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 genannten Präventivmaßnahmen können nur dann angeordnet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Person, die in den Jahren 2007 bis 2022 als öffentlicher Amtsträger oder als Mitglied von Leitungskadern der höheren Ebene unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt hat, erneut die in Art. 4 Abs. 1 genannten Handlungen vornimmt und dabei einen erheblichen Schaden im Sinne des Gesetzes vom 6.6.1997 – Strafgesetzbuch – verursachen würde.

(4) Wird eine russische Einflussnahme auf die Tätigkeit der in Art. 4 genannten Personen festgestellt, so gibt die Kommission dies in dem in Art. 41 Abs. 1 genannten Bericht an.

Art. 6. (1) Die Kommission ergreift Maßnahmen, um eine unverzügliche Reaktion der Organe der öffentlichen Gewalt, Organisationen und Rechtsträger bei der Bekämpfung von russischem Einfluss zu gewährleisten und die in Art. 4 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen.

(2) In dem in Abs. 1 genannten Bereich wird die Kommission:

1. die zuständigen Behörden über mutmaßliche Straftaten unterrichten, um ein Straf- oder Disziplinarverfahren einzuleiten;

2. die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission ergreifen, überwachen.

Art. 7. (1) Die Kommission führt Informations- und Präventionstätigkeiten durch.

(2) Im Rahmen des in Abs. 1 genannten Bereichs:

1. erstellt und legt die Kommission Berichte über ihre Tätigkeiten vor, die die Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission sowie die Auswirkungen der von der Kommission durchgeführten Präventivmaßnahmen enthalten;

2. legt die Kommission den Organen der öffentlichen Gewalt Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verhinderung und Bekämpfung russischer Einflussnahme vor und ergreift Maßnahmen, um die in Art. 4 genannten Personen zur Rechenschaft ziehen zu können;

3. legt die Kommission dem Ministerrat die von der Kommission vorbereiteten Entwürfe von Regierungsurkunden zur Prüfung vor, die den Tätigkeitsbereich der Kommission betreffen und die den Zweck haben, die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt bei der Verhinderung und Bekämpfung russischer Einflussnahme zu verbessern;

4. gibt die Kommission eine Stellungnahme zu Entwürfen von Normativakten ab, die den Tätigkeitsbereich der Kommission betreffen.

Art. 8. (1) Die Kommission verarbeitet alle für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich der in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum gezielten Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) genannten personenbezogenen Daten.

(2) Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten über eine Person, die gemäß Art. 16, Art. 18 oder Art. 19 erhoben wurden, ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Person verarbeiten.

(3) Die im Rahmen des Verfahrens der Kommission gesammelten Unterlagen stellen keine öffentlichen Informationen dar und unterliegen nicht dem Zugang zu öffentlichen Informationen nach

dem im Gesetz vom 6.9.2001 über den Zugang zu öffentlichen Informationen (Dz.U. 2022, Pos. 902) festgelegten Verfahren.

Kapitel 3

Zusammensetzung und Verfahren zur Ernennung der Kommission

Art. 9. (1) Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern im Rang eines Staatssekretärs, die vom Sejm der Republik Polen ernannt und entlassen werden.

(2) In die Kommission kann eine Person berufen werden, die:

1. die polnische Staatsbürgerschaft besitzt und die vollen öffentlichen Rechte genießt;
2. voll geschäftsfähig ist;
3. nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat verurteilt worden ist;
4. die im Gesetz vom 5.8.2010 über den Schutz von Verschlusssachen im Rahmen des Zugangs zu als „streng geheim“ eingestuft Informationen festgelegten Anforderungen erfüllt;
5. über einen Hochschulabschluss oder die erforderlichen Kenntnisse über die Funktionsweise der öffentlichen Behörden verfügt;
6. einen guten Ruf genießt;
7. zugestimmt hat, Kandidat zu sein.

(3) Jede Parlamentsfraktion oder jeder parlamentarische Klub hat das Recht, dem Sejm-Marschall innerhalb der vom Sejm-Marschall angegebenen Frist Kandidaten für die Mitglieder des Ausschusses vorzuschlagen, deren Zahl neun nicht überschreiten darf.

(4) Erfüllt der Kandidat zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht die in Abs. 2 Nr. 4 genannten Voraussetzungen, führt die Agentur für innere Sicherheit oder der Militärische Abschilderdienst innerhalb von höchstens einem Monat nach Eingang der Bewerbung ein erweitertes Prüfungsverfahren durch. Die Einleitung eines erweiterten Prüfungsverfahrens setzt die Möglichkeit der Auswahl eines Kandidaten für ein Mitglied der Kommission nicht aus. Ist der Bewerber vor Abschluss des erweiterten Prüfungsverfahrens abgelehnt worden, wird das Verfahren eingestellt.

(5) Endet das erweiterte Prüfungsverfahren nach Abs. 4 mit einer Ablehnung der Erteilung einer Sicherheitsfreigabe, so unterrichtet die Agentur für innere Sicherheit oder der Militärische Abschilderdienst unverzüglich den Sejm-Marschall darüber. Der Sejm entlässt das Mitglied des Ausschusses, dessen Sicherheitsüberprüfung abgelehnt wurde, in der nächsten Sejm-Sitzung, nachdem der Sejm-Marschall über die Ablehnung informiert wurde.

(6) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5.8.2010 über den Schutz von Verschlusssachen gelten für das erweiterte Prüfungsverfahren nach Abs. 4 entsprechend, mit Ausnahme der Art. 34 bis 37 und 39 bis 41 des genannten Gesetzes.

(7) Die Einreichung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht schließt die Abberufung eines Kommissionsmitglieds nach Abs. 5 nicht aus.

(8) Die Mitglieder der Kommission nehmen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Staatssekretäre ausschließlich Aufgaben wahr, die mit der Ausübung ihrer Funktionen in der Kommission zusammenhängen.

(9) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihrer Funktionen in der Kommission unabhängig und unterstehen in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht dem Ministerpräsidenten.

Art. 10. (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Fall von:

1. Tod;
2. Einreichung des Rücktritts;
3. rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat;
4. Abberufung.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kommission wird eine Nachwahl durch den Sejm vorgenommen.

(3) Für die in Abs. 2 genannte Nachwahl gilt die Bestimmung des Art. 9 entsprechend.

Art. 11. (1) Der Ministerpräsident wählt den Vorsitzenden der Kommission aus den Reihen der Kommissionsmitglieder.

(2) Der Kommissionsvorsitzende leitet die Arbeit der Kommission, vertritt sie nach außen und übt andere im Gesetz und in der Geschäftsordnung der Kommission vorgesehene Tätigkeiten aus.

(3) Die Kommission kann auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden bis zu zwei stellvertretende Kommissionsvorsitzende aus den Reihen ihrer Mitglieder ernennen.

(4) Der Kommissionsvorsitzende kann ein Mitglied der Kommission ermächtigen, bestimmte Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden wahrzunehmen.

(5) Der Vorsitzende der Kommission oder sein Stellvertreter kann einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater das Mandat erteilen, die Kommission vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten, den Militärgerichten, dem Obersten Gericht, dem Verfassungsgerichtshof, dem Staatsgerichtshof und ausländischen Justizbehörden zu vertreten.

Art. 12. (1) Der Vorsitzende der Kommission hat Anspruch auf eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe des Dreifachen des Mindestlohns, der gemäß dem Gesetz vom 10.10.2002 über den Mindestlohn (Dz.U. 2020, Pos. 2207) festgelegt wurde.

(2) Die Bestimmungen des Art. 3 b, des Art. 5 und des Art. 5 b des Gesetzes vom 31.7.1981 über die Entlohnung von Personen in leitenden Positionen des Staates (Dz.U. 2023, Pos. 624) finden auf die Mitglieder der Kommission keine Anwendung.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden in Bezug auf die Sozial- und Krankenversicherung wie Arbeitnehmer behandelt.

(4) Zahler der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge für die Mitglieder der Kommission ist die Kanzlei des Ministerpräsidenten.

(5) Der Vorsitzende der Kommission kann einen Bediensteten der Kanzlei des Ministerpräsidenten, der im Dienst der Kommission steht, ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Angelegenheiten zu erledigen, insbesondere Bescheinigungen auszustellen und Abschriften von Urkunden für die Zwecke des Verfahrens als Abschriften der Originale zu beglaubigen.

(6) Die Mitglieder der Kommission, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort als dem Ort der Kommissionssitzungen haben, haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an diesen Sitzungen gemäß den Bestimmungen der aufgrund von Art. 775 § 2 des Gesetzes vom 26.6.1974 – Arbeitsgesetzbuch (Dz.U. 2022, Pos. 1510, 1700 und 2140 und 2023, Pos. 240 und 641) – erlassenen Verordnungen.

(7) Der Ministerpräsident legt durch eine Verordnung die Geschäftsordnung der Kommission fest.

Art. 13. Die Mitglieder der Kommission können für ihre Tätigkeiten, die in den Bereich ihrer Aufgaben in der Kommission fallen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 4

Verfahren vor der Kommission

Art. 14. (1) Die Kommission erlässt Verwaltungsakte, Entscheidungen und Beschlüsse.

(2) Der Vorsitzende der Kommission kann Verwaltungsverfügungen erlassen.

Art. 15. (1) Die Kommission trifft Verwaltungsakte, Entscheidungen und Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung bei Anwesenheit von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden der Kommission.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Verwaltungsakte, Entscheidungen und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

(4) Verwaltungsakte, Entscheidungen und Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

Art. 16. (1) Der Leiter des Agentur für innere Sicherheit, der Leiter des Nachrichtendienstes, der Leiter des Militärischen Abschilderdienstes, der Leiter des Militärischen Nachrichtendienstes, der Leiter des Zentralen Antikorruptionsbüros, der Generalstaatsanwalt, die Staatsanwälte, der Präsident des Obersten Kontrollkammer, der Erste Präsident des Obersten Gerichts, der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes, die Präsidenten der ordentlichen Gerichte, der Militärgerichte und der Verwaltungsgerichte, die Organe der staatlichen Verwaltung und der territorialen Selbstverwaltung, die ihnen unterstellten Organisationseinheiten, die Organe der beruf-

ständischen Selbstverwaltungsorganisationen sowie andere Organisationseinheiten und Einrichtungen, gewähren dem Vorsitzenden der Kommission und den von ihm ernannten Kommissionsmitgliedern auf Verlangen innerhalb der in dem Ersuchen angegebenen Frist und in dem darin angegebenen Umfang Zugang zu allen Unterlagen – einschließlich Archivmaterial, das Verschlussachen und Betriebsgeheimnisse enthält, zu den Akten von vorbereitenden und gerichtlichen Verfahren, zu Informationen aus der operativen Tätigkeit sowie zu sonstigen Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind, und leisten jede sonstige Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

(2) Die Gesellschaften gewähren dem Vorsitzenden der Kommission und den von ihm benannten Kommissionsmitgliedern auf Verlangen innerhalb der in dem Ersuchen angegebenen Frist und in dem darin angegebenen Umfang Zugang zu allen Materialien und Urkunden, einschließlich solcher, die Verschlussachen und Geschäftsgeheimnisse enthalten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind.

(3) Bei Ermittlungs- und Gerichtsakten überträgt der zuständige Staatsanwalt oder der Präsident des zuständigen Gerichts auf Antrag des Vorsitzenden der Kommission die erforderlichen Urkunden aus den Akten oder Kopien davon und übermittelt auch die Akten oder Kopien davon ganz oder in einem bestimmten Teil, es sei denn, das Interesse des laufenden Verfahrens widerspricht dem. Bei einem anhängigen oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren kann der Staatsanwalt oder der Präsident des Gerichts anstelle der Akten oder Urkunden ihre Kopien übermitteln.

(4) Im Falle der Ablehnung der Herausgabe im Interesse des Verfahrens übergibt die Staatsanwaltschaft die Urkunden aus der Ermittlungsakte oder die angeforderten Kopien unverzüglich, nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt oder die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass einer Strafe, der Antrag auf bedingte Einstellung des Verfahrens oder der Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens und Verhängung einer Sicherungsmaßnahme bei Gericht eingereicht worden ist, und der Präsident des Gerichts unverzüglich, nachdem das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

(5) Bei anderen als den in Abs. 3 genannten Urkunden sind im Antrag des Kommissionsvorsitzenden die Art und Weise und die Frist für die Kenntnisnahme des Materials oder der Urkunde bzw. der Umfang der erforderlichen Unterstützung und die Frist für deren Umsetzung anzugeben.

(6) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die in Abs. 1 genannten Urkunden und Materialien befinden, und die Tätigkeit der Regierungs- und Kommunalverwaltungsorgane sowie der ihnen unterstellten Organisationseinheiten zu überprüfen.

Art. 17. (1) Der Vorsitzende der Kommission kann bei der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung von Räumen oder anderen Orten oder die Beschlagnahme von Gegenständen beantragen, um Beweise in der Sache zu sichern.

(2) Der Staatsanwalt kann zur Sicherung von Beweismitteln in der Sache die Durchsuchung von Räumen oder anderen Orten oder die Beschlagnahme von Sachen anordnen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens erforderlich ist. Die Bestimmungen von Art. 217, Art. 219 bis 234 und Art. 236 § 1 des Gesetzes vom 6.6.1997. – Strafprozessordnung (Dz.U. 2022, Pos. 1375, in der jeweils geltenden Fassung) gelten entsprechend.

(3) Die Staatsanwaltschaft übergibt die beschlagnahmten Gegenstände der Kommission. Der Staatsanwalt erlässt die Entscheidung über die Rückgabe der Gegenstände nach Anhörung der Kommission.

Art. 18. (1) Im Zusammenhang mit den in Art. 20 Abs. 1 genannten Ermittlungen und Verfahren kann der Vorsitzende der Kommission den Oberbefehlshaber der Polizei ersuchen, die in Art. 20 c Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 6.4.1990 (Dz.U. 2023, Pos. 171, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Daten zu beschaffen, wenn dies erforderlich ist, um den russischen Einfluss auf die Tätigkeit der in Art. 4 genannten Personen zu überprüfen.

(2) Der Oberbefehlshaber der Polizei beschafft die in Art. 20 c Abs. 1 des Gesetzes vom 6.4.1990 über die Polizei genannten

Daten und übermittelt sie dem Vorsitzenden der Kommission, sobald er sie erhalten hat.

(3) Die Bestimmung des Art. 20ca des Gesetzes vom 6.4.1990 über die Polizei gilt entsprechend für die der Kommission zur Verfügung gestellten Daten.

Art. 19. (1) Im Zusammenhang mit den durchgeführten Kontrollen und dem in Art. 20 (1) genannten Verfahren kann der Vorsitzende der Kommission den Leiter der Agentur für innere Sicherheit ersuchen, die in Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.5.2002 über die Agentur für innere Sicherheit und den Nachrichtendienst (Dz. U 2022, Pos. 557, 1488 und 2185 sowie 2023, Nr. 240 und 347) genannten Daten einzuholen, wenn dies notwendig ist, um den russischen Einfluss auf die Tätigkeit der in Art. 4 genannten Personen zu überprüfen.

(2) Der Leiter der Agentur für innere Sicherheit beschafft die in Abs. 1 genannten Daten gemäß Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.5.2002 über die Agentur für innere Sicherheit und den Nachrichtendienst und übermittelt sie dem Vorsitzenden der Kommission, sobald er sie erhalten hat.

(3) Für die der Kommission zur Verfügung gestellten Daten gilt Art. 28 a Abs. 1 des Gesetzes vom 24.5.2002 über die Agentur für innere Sicherheit und den Nachrichtendienst entsprechend.

Art. 20. (1) Die Kommission nimmt Sicherheitsüberprüfungen vor und führt Untersuchungen durch.

(2) Die Kommission führt die Prüfung von Amts wegen durch, um festzustellen, ob die in Art. 4 genannten Handlungen wahrscheinlich sind. Die Kommission kann ein bestimmtes Mitglied der Kommission oder bestimmte Mitglieder der Kommission oder einen bevollmächtigten Mitarbeiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten, der mit dem Dienst der Kommission befasst ist, unter der Aufsicht des bestimmten Mitglieds oder der bestimmten Mitglieder der Kommission mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

(3) Die Kommission erlässt als Ergebnis der Prüfung einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens, wenn Anscheinsbeweise für eine russische Einflussnahme im Sinne von Art. 4 Abs. 1 vorliegen.

(4) Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens enthält zumindest eine Beschreibung der angeblichen russischen Einflussnahme, eine Angabe der Rechtsgrundlage und die Daten der Verfahrensbeteiligten, die der Kommission zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bekannt sind.

Art. 21. (1) Die Kommission leitet das Verfahren von Amts wegen ein.

(2) Die Kommission unterrichtet die Verfahrensbeteiligten, d. h. die in Art. 4 Abs. 1 genannten Personen, über die Einleitung des Verfahrens. Betrifft das Verfahren die Untersuchung des russischen Einflusses, so wird die Einleitung des Verfahrens der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Unternehmen mitgeteilt, sofern es nicht Verfahrensbeteiligter ist.

Art. 22. (1) Die Kommission kann während des Verfahrens eine Anhörung durchführen.

(2) Die Anhörung vor der Kommission ist öffentlich.

(3) Die Kommission kann die Öffentlichkeit der Anhörung aus Gründen der Staatssicherheit, der Gefährdung des Friedens, der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung ganz oder teilweise ausschließen, sowie wenn im Verlauf der Anhörung Einzelheiten des Familienlebens oder Informationen, die ein nach gesonderten Vorschriften zu schützendes Geheimnis darstellen, oder Informationen, die Daten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.12.2018 über den Schutz personenbezogener Daten (Dz.U. 2019, Pos. 125 und 2022, Pos. 1700), die in Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten verarbeitet werden, besprochen werden.

(4) Die Kommission entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit während der Anhörung.

(5) Während der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlung können im Saal anwesend sein: die Verfahrensbeteiligten, Zeugen, Rechtsvertreter und Rechtsanwälte der Verfahrensbeteiligten, der Staatsanwalt und die vom Vorsitzenden der Kommission ernannten Mitarbeiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten.

(6) Die Entscheidungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Verwaltungsakte, die das Verfahren in der Sache beenden, werden im Bulletin für öffentliche Informationen auf der Seite der Kanzlei des Ministerpräsidenten veröffentlicht.

Art. 23. (1) Der Vorsitzende der Kommission gestattet den Vertretern der Massenmedien, Bild- und Tonaufnahmen von der Verhandlung mit Hilfe von Geräten und audiovisueller Übertragung über das Internet zu machen.

(2) Die Kommission kann die Bedingungen für die Teilnahme von Vertretern der Massenmedien an der Anhörung festlegen.

(3) Stört die Anwesenheit von Vertretern der Massenmedien aus technischen und organisatorischen Gründen den Ablauf der Verhandlung, so begrenzt die Kommission die Zahl der Vertreter der Massenmedien im Saal, in dem die Verhandlung stattfindet, und bestimmt die Personen, die berechtigt sind, Bild- und Tonaufzeichnungen des Ablaufs der Verhandlung und audiovisuelle Übertragungen über das Internet vorzunehmen, nach dem Eingang der Anmeldungen oder durch das Los.

(4) Der Vorsitzende der Kommission weist die Vertreter der Massenmedien, die den Ablauf der Verhandlung stören, an, den Saal zu verlassen, in dem die Verhandlung stattfindet.

(5) Besteht die Gefahr, dass die Anwesenheit der Medienvertreter die Aussage eines Zeugen stört, kann der Kommissionsvorsitzende die Medienvertreter anweisen, den Sitzungssaal für die Dauer der Zeugenvernehmung zu verlassen.

Art. 24. Als Beweismittel im Verfahren kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Schriftstücke, Urkunden und Informationen, die im Rahmen von Ermittlungen erhoben wurden.

Art. 25. Ein Verfahrensbeteiligter, der trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer Verhandlung der Kommission ohne triftigen Grund nicht erscheint oder die Verhandlung ohne Erlaubnis des Verhandlungsleiters vorzeitig verlässt, kann mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 PLN, bei wiederholter Nichtbefolgung der Ladung mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 PLN bestraft werden.

Art. 26. (1) Eine Person, die von der Kommission als Zeuge oder Sachverständiger geladen wird, ist unabhängig von ihrem Wohnsitz verpflichtet, der Ladung zu folgen und auszusagen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung wird der Zeuge gemäß Art. 233 § 1 des Gesetzes vom 6.6.1997 über die strafrechtliche Verantwortung – Strafgesetzbuch – belehrt.

(3) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer Anhörung der Kommission ohne triftigen Grund nicht erscheint, die Anhörung vorzeitig verlässt oder sich unberechtigtweise weigert, eine Aussage zu machen oder eine Stellungnahme abzugeben, kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 PLN, bei wiederholter Nichtbefolgung der Ladung mit bis zu 50.000 PLN belegt werden.

Art. 27. (1) Die Kommission kann auf Antrag der in Art. 25 oder Art. 26 Abs. 3 genannten bestraften Person, der innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Bußgeldbescheids einzureichen ist, ein entschuldigtes Fernbleiben, eine Verweigerung der Aussage oder der Stellungnahme anerkennen und sie von einer Geldstrafe befreien. Die Bestimmungen des Art. 88 § 1 und 2 des Gesetzes vom 14.6.1960. – Verwaltungsverfahrenordnung (Dz.U. 2023, Art. 775 und 803) finden keine Anwendung.

(2) Geldforderungen für Bußgelder werden auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels der Kommission vollstreckt. Diese Forderungen stellen eine Einnahme des Fiskus dar.

Art. 28. (1) In den Fällen des Art. 25 oder des Art. 26 Abs. 3 kann die Kommission bei wiederholter Nichtbefolgung einer Vorladung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Anordnung der Festnahme und zwangsweisen Vorführung der vorgeladenen Person beantragen. Der Antrag der Kommission ist mit einer Begründung zu versehen.

(2) Die festgenommene Person hat das Recht, gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei dem für den Ort der Festnahme zuständigen Bezirksgericht einzulegen. In der Be-

schwerde kann die festgenommene Person eine Prüfung der Angemessenheit, Rechtmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Festnahme verlangen.

Art. 29. (1) Auf die Sicherung und Vollstreckung der in Art. 25 und Art. 26 Abs. 3 genannten Forderungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.6.1966 über die Zwangsvollstreckung in der Verwaltung (Dz.U. 2022, Pos. 479 mit späteren Änderungen) Anwendung.

Art. 30. (1) Personen, die zur Geheimhaltung von Verschluss-sachen mit dem Vermerk „geheim“ oder „streng geheim“ verpflichtet sind, können über die Umstände, auf die sich diese Verpflichtung erstreckt, erst befragt werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind.

(2) Die Kommission kann die zuständige Behörde ersuchen, eine von der Kommission vorgeladene Person von der Geheimhaltungspflicht zu befreien.

(3) Die Befreiung darf nur verweigert werden, wenn die Aussage dem Staat einen schweren Schaden zufügen könnte.

(4) Die in Abs. 1 genannte Behörde entscheidet über die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Übermittlung des Ersuchens der Kommission. Wird keine Entscheidung getroffen, so gilt dies als Verzicht auf die Geheimhaltungspflicht.

Art. 31. (1) Personen, die zur Wahrung gesetzlich geschützter Geheimnisse verpflichtet sind, bei denen es sich nicht um Verschluss-sachen mit dem Geheimhaltungsgrad „geheim“ oder „streng geheim“ handelt, können die Aussage über die Umstände, auf die sich diese Verpflichtung erstreckt, verweigern, es sei denn, die Kommission entbindet sie unter Berücksichtigung des Art. 32 von der Geheimhaltungspflicht.

(2) Die Kommission kann einen Geistlichen hinsichtlich der Tatsachen, von denen er in der Beichte Kenntnis erlangt hat, nicht von der in Abs. 1 genannten Schweigepflicht entbinden.

Art. 32. (1) Personen, die dem Notar-, Rechtsanwalts-, Rechtsbeistands-, Arzt- oder Journalistengeheimnis unterliegen, dürfen über die von diesem Geheimnis erfassten Tatsachen nur dann befragt werden, wenn dies zum Schutz wichtiger Interessen der Republik Polen oder zum Schutz der inneren Sicherheit erforderlich ist und die Feststellung des Sachverhalts auf Grund anderer Beweismittel übermäßig erschwert würde.

(2) Um die Erlaubnis zu erhalten, Personen zu den in Abs. 1 genannten Tatsachen anzuhören, stellt die Kommission einen schriftlichen Antrag an das Bezirksgericht Warschau.

(3) Das Gericht prüft den in Abs. 2 genannten Antrag innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags.

(4) Die Kommission und die vorgeladene Person können gegen die Entscheidung des Gerichts über die Genehmigung der Vernehmung Beschwerde einlegen, und zwar gemäß den im Gesetz vom 6.6.1997 – Strafprozessordnung – festgelegten Grundsätzen.

(5) Die Einlegung einer Beschwerde setzt die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts aus.

Art. 33. Die Sitzungen der Kommission, die außerhalb der Anhörung stattfinden, sind nicht öffentlich, es sei denn, der Vorsitzende der Kommission ordnet etwas anderes an.

Art. 34. (1) Stellt die Kommission im Laufe des Verfahrens das Vorliegen von Umständen fest, die es wahrscheinlich machen, dass die Handlung der in Art. 4 genannten Person eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder eine Straftat war oder deren Offenlegung behindert hat, so übermittelt sie der zuständigen Behörde eine Mitteilung.

(2) In der Mitteilung kann die Kommission die Durchführung einer Nachprüfung und die Einleitung eines Verfahrens wegen disziplinarischer, berufsrechtlicher, materieller oder sonstiger Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Vorschriften über das Arbeitsverhältnis verlangen.

(3) Die in Abs. 1 genannte Behörde unterrichtet die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung über die getroffenen Maßnahmen oder den Standpunkt oder die Art und

Weise, in der die Nachprüfung oder das Verfahren abgeschlossen wurde.

Art. 35. Der Vorsitzende der Kommission setzt den Verfahrensbeteiligten nach Abschluss der Anhörung eine Frist zur Stellungnahme zu den gesammelten Beweisen und Materialien sowie zu den gestellten Anträgen.

Art. 36. Als Ergebnis des Verfahrens erlässt die Kommission einen Verwaltungsakt, in dem sie:

1) feststellt, dass die in Art. 4 Abs. 1 genannte Person unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen gehandelt hat, und, falls sie es für erforderlich hält, die Anwendung mindestens einer der in Art. 37 Abs. 1 genannten Präventivmaßnahmen anordnet;

2) feststellt, dass ein Verwaltungsakt unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen erlassen wurde, und ordnet die Anwendung einer der in Art. 38 Abs. 1 genannten Präventivmaßnahmen an;

3) feststellt, dass das Handeln der in Art. 4 Abs. 1 genannten Person kein Handeln unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen war.

Art. 37. (1) Die Kommission kann bei Erlass des in Art. 36 Abs. 1 genannten Verwaltungsakts gegen eine in Art. 4 Abs. 1 genannte Person eine oder mehrere der folgenden Präventivmaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 anwenden:

1. den Widerruf der Sicherheitsfreigabe oder die Verhängung eines Verbots der Erlangung der Sicherheitsfreigabe für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Datum des Verwaltungsakts;

2. das Verbot der Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit der Verfügung über öffentliche Mittel für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren;

3. den Widerruf eines Waffenscheins gemäß Art. 9 Abs. 1 des Waffen- und Munitionsgesetzes vom 21.5.1999 (Dz.U. 2022, Pos. 2516, und 2023, Pos. 535, 803 und 1030) oder die Verhängung eines Verbots des Besitzes eines Waffenscheins für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Datum des Verwaltungsakts.

(2) Im Falle der Anwendung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Präventivmaßnahme wird der Verwaltungsakt über die Anwendung dieser Maßnahme von der Kommission unverzüglich dem Leiter der Agentur für innere Sicherheit und dem Leiter des Militärischen Abschirmdienstes übermittelt.

(3) Für die Präventivmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 2 und 3, des Art. 154 Abs. 2 und des Art. 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftung für Verstöße gegen die öffentliche Finanzdisziplin vom 17.12.2004 (Dz.U. 2021, Pos. 289 und 2023, Pos. 1030) Anwendung.

(4) Im Falle der Anwendung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Präventivmaßnahme wird der Verwaltungsakt über die Anwendung dieser Präventivmaßnahme von der Kommission unverzüglich an die in Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 über die Haftung für Verstöße gegen die Disziplin der öffentlichen Finanzen genannte Haupt-Kommission für die Verletzung der öffentlichen Finanzdisziplin übermittelt.

(5) Im Falle der Anwendung des in Abs. 1 Nr. 3 genannten Präventivmaßnahme wird der Verwaltungsakt über die Anwendung dieses Rechtsbehelfs von der Kommission unverzüglich an den Polizeipräsidenten übermittelt.

(6) Der Erlass des in Art. 36 Abs. 1 genannten Verwaltungsakts in Bezug auf eine in Art. 4 Abs. 1 genannte Person hat zur Folge, dass die Person, in Bezug auf die der Verwaltungsakt erlassen wurde, keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse bietet.

Art. 38. (1) Ergibt die Untersuchung, dass der in Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 genannte Sachverhalt vorliegt, so erlässt die Kommission einen Verwaltungsakt nach Art. 36 Abs. 2, und:

1. hebt einen unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen ergangenen Verwaltungsakt insgesamt auf und verweist die Sache zur erneuten Prüfung an die Behörde zurück, die diesen Akt erlassen hat, oder

2. hebt den unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen ergangenen Verwaltungsakt teilweise auf und stellt das Verfahren im übrigen Umfang ein oder

3. erklärt einen Verwaltungsakt der unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen erlassen wurde, ganz oder teilweise für ungültig, wenn die in Art. 156 § 1 des Gesetzes vom 14.6.1960 – Verwaltungsverfahrensgesetzbuch – genannten Voraussetzungen vorliegen oder

4. stellt fest, dass der Verwaltungsakt, der unter russischem Einfluss zum Nachteil der Interessen der Republik Polen erlassen wurde, unter Verletzung des Gesetzes erlassen wurde und unumkehrbare Rechtsfolgen im Sinne des Art. 40 Abs. 4 verursacht hat, und gibt die Umstände an, aufgrund derer er nicht aufgehoben oder für ungültig erklärt werden kann.

(2) Beim Erlass eines in Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Verwaltungsakts gibt die Kommission die Umstände an, die bei der erneuten Prüfung des Falles zu berücksichtigen sind. Die Rechtsauffassungen und Hinweise der Kommission zum weiteren Vorgehen sind für die Stelle, an die der Fall zur erneuten Prüfung verwiesen wurde, verbindlich.

Art. 39. (1) Eine auf der Grundlage einer Tonaufnahme einer Verhandlung, einer Sitzung, einer Vernehmung eines Zeugen oder eines Verfahrensbeteiligten erstellte und vom Vorsitzenden der Kommission unterzeichnete Niederschrift ist das Verhandlungsprotokoll dieser Sitzung oder dieser Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende der Kommission unterrichtet die geladene Person und die an der betreffenden Handlung teilnehmenden Personen über die Aufzeichnung der Vernehmung, Sitzung oder Vernehmung eines Zeugen oder Verfahrensbeteiligten. Der Vorsitzende der Kommission belehrt die Anwesenden darüber, dass für Ton- oder Bildaufzeichnung keine Zustimmung durch die geladene Person und die an der betreffenden Handlung beteiligten Personen erforderlich ist.

(3) Die Tonaufzeichnung einer Verhandlung, einer Sitzung, einer Zeugenvernehmung oder einer Vernehmung eines Verfahrensbeteiligten wird dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigelegt.

(4) Die zur Verhandlung geladene Person hat das Recht, von der auf der Grundlage der Tonaufnahme erstellten Niederschrift Kenntnis zu nehmen und Einspruch zu erheben, wenn sie eine Abweichung zwischen Tonaufnahme und Niederschrift feststellt.

(5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Kommission unterzeichnet. Die Unterschriften der zur Anhörung geladenen Personen und der an der betreffenden Handlung Beteiligten sind nicht erforderlich.

Art. 40. (1) In Angelegenheiten, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14.6.1960 – Verwaltungsverfahrensgesetz – entsprechend, mit Ausnahme von Art. 8 § 2, Art. 13, Art. 25, Art. 31, Art. 96 a bis 96 n, Art. 114 bis 122 h, Art. 127 bis 144 und Art. 156 § 2 dieses Gesetzes.

(2) Die Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Gesetzes gelten nicht für die in Art. 20 Abs. 1 genannten Ermittlungstätigkeiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10.5.2018 über den Schutz personenbezogener Daten (Dz.U. 2019, Pos. 1781) gelten nicht für die in Art. 23 und Art. 41 Abs. 5 genannten Fälle.

(4) Ein Verwaltungsakt der Kommission wird nicht für ungültig erklärt, wenn seit der Zustellung oder Bekanntgabe des Akts zehn Jahre vergangen sind und der Verwaltungsakt unumkehrbare Rechtswirkungen entfaltet hat.

(5) Der Kommission als Gläubigerin werden keine Vollstreckungskosten oder Gerichtsvollziehergebühren im Sinne der Art. 64 bis 66 des Gesetzes vom 17.6.1966 über die Zwangsvollstreckung in der Verwaltung auferlegt.

Kapitel 5

Informations- und Präventionsmaßnahmen der Kommission

Art. 41. (1) Die Kommission erstellt einen Bericht über ihre Tätigkeit, der Folgendes enthält:

1. eine Beschreibung der festgestellten Tätigkeiten, die in Art. 4 genannt werden;

2. Informationen über die erlassenen Verwaltungsakte und die darin angewandten Präventionsmaßnahmen;

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Behörden, Organisationen und Einrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung der russischen Einflussnahme.

(2) Der Bericht ist jährlich zu erstellen.

(3) Auf Antrag des Kommissionsvorsitzenden stellt die Kommission einen Teil des Berichts im Bulletin für öffentlichen Informationen auf der Seite der Kanzlei des Vorsitzenden des Ministerrats zur Verfügung.

(4) Der Vorsitzende der Kommission legt den Bericht nach dessen Annahme durch die Kommission dem Sejm vor.

(5) Der Bericht über die Tätigkeit der Kommission ist öffentlich und wird im Bulletin für öffentlichen Informationen auf der Seite der Kanzlei des Vorsitzenden des Ministerrats veröffentlicht.

Art. 42. Die Kommission kann dem Ministerrat gemäß den in der Geschäftsordnung des Ministerrats festgelegten Grundsätzen und Verfahren Entwürfe von Regierungsdokumenten zur Prüfung vorlegen.

Kapitel 6

Änderung der Bestimmungen (Art. 42 – 46)

[von der Übersetzung wurde abgesehen].

Kapitel 7

Anpassung und Schlussbestimmung

Art. 47. Die Kommission veröffentlicht den ersten Bericht nach Art. 41 Abs. 1 bis zum 17.9.2023.

Art. 48. Die Kommission wird eingesetzt.

Art. 49. (1) Die Abgeordneten oder parlamentarischen Klubs schlagen dem Sejm-Marschall innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Kandidaten als Mitglieder für die Kommission vor.

(2) Die Abstimmung über die Kandidaten für die Mitglieder der Kommission findet in der ersten Sitzung des Sejm nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist statt.

Art. 50. Der Ministerpräsident wählt den Vorsitzenden der Kommission innerhalb von 14 Tagen nach der Ernennung des Mitglieds für den letzten freien Sitz in der Kommission gemäß Art. 49.

Art. 51. Der Ministerpräsident legt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl des Kommissionsvorsitzenden die in Art. 12 Abs. 7 genannte Geschäftsordnung fest.

Art. 52. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidzhan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjułleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjułleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrajinjy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrajinjy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 14.7.-31.7.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen,

wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 304-FZ v. 14.7.2022 nahm Änderungen im Gesetz über das *Recht der Staatsangehörigen der RF auf Freizügigkeit, Wahl des Aufenthaltsorts und des Wohnsitzes innerhalb der RF*¹ sowie im Gesetz über die *Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen in der RF*² vor. Ab dem 1.1.2023 können Eigentümer über die in ihren Wohnräumen gemeldeten Personen Adressinformationen in bestimmten Umfang (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Datum der Registrierung am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort) ohne deren Zustimmung einholen. Über Ausländer, die im staatlichen Informationssystem als Migranten erfasst sind, wird dem Eigentümer zusätzlich zu den genannten Informationen die Staatsangehörigkeit mitgeteilt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5271).

Durch Gesetz Nr. 357-FZ v. 14.7.2022 im Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern in der RF*³ vorgenommene Änderungen wurde für Ausländer und Staatenlose, die ein Vollzeitstudium an russischen staatlichen Hochschulen oder staatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen absolvieren, die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums eingeführt. Innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Studiums kann ein Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ohne Erhalt einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Zudem wird Bürgern der Volksrepubliken Donezk und Lugansk, der Republik Kasachstan, der Republik Moldova und der Ukraine eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Gesetze über das *Verfahren der Aus- und Einreise*⁴, über die *staatliche Registrierung des Fingerabdrucks in der RF*⁵, über die *Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen in der RF* und über das *einheitliche föderale Informationsregister der Angaben über die Bevölkerung der RF*⁶ wurden entsprechend angepasst (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5324).

Mit Regierungsverfügung Nr. 1998-r v. 20.7.2022 wurde das *Verzeichnis der sog. unfreundlichen Staaten, deren diplomatische Vertretungen und konsularische Einrichtungen in der RF nur begrenzt Personal einstellen dürfen*⁷, erweitert. Griechenland kann nur noch 34 Personen einstellen, Dänemark 20 Personen, die Slowakei 16 und Slowenien und Kroatien keine. Bisher enthielt das Verzeichnis lediglich zwei Staaten: die USA und Tschechien, die keine bzw. nur 16

1) Gesetz der RF Nr. 5242-I v. 25.6.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 32, Pos. 1227.

2) Föderales Gesetz Nr. 109-FZ v. 18.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 30, Pos. 3285; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 314; 2021, S. 304.

3) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 52.

4) Föderales Gesetz Nr. 114-FZ v. 15.8.1996, SZ RF 1996, Nr. 34, Pos. 4029; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 439; 2022, S. 147.

5) Föderales Gesetz Nr. 128-FZ v. 25.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3806; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 433; 2022, S. 117.

6) Föderales Gesetz Nr. 168-FZ v. 8.6.2020, SZ RF 2020, Nr. 24, Pos. 3742; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 374.

7) S. den Präsidialukaz Nr. 243 v. 23.4.2021 „Über die Anwendung von Gegensanktionen gegen unfreundliche Handlungen ausländischer Staaten“, SZ RF 2021, Nr. 17, Pos. 2949; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 23.

Personen einstellen dürfen⁸ (SZ RF 2022, Nr. 30, Pos. 5682).

Darüber hinaus wurde mit Regierungsverfügung Nr. 2018-r v. 23.7.2022 das *Verzeichnis der ausländischen Staaten und Territorien, die unfreundliche Handlungen gegenüber der RF, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen*⁹, um die Bahamas und die britische Kanalinsel Guernsey sowie die Isle of Man ergänzt (SZ RF 2022, Nr. 31, Pos. 5740).

Verwaltungsrecht. Zum 1.3.2023 traten Änderungen im Gesetz über *Produktions- und Verbrauchsabfälle*¹⁰ und im Gesetz über den *Umweltschutz*¹¹ durch Gesetz Nr. 268-FZ v. 14.7.2022 in Kraft, die den Umgang und das Recycling von Sekundärrohstoffen betreffen. Das Gesetz definiert die Begriffe „Sekundärressourcen“ und „Sekundärrohstoffe“. Sekundärressourcen sind zu verwerten und dürfen nicht vergarben werden. Natürliche Personen, bei denen Sekundärressourcen anfallen, sind verpflichtet, diese getrennt an Sammelstellen für feste kommunale Abfälle zu sammeln oder an Sammelstellen für Sekundärressourcen abzugeben. Juristische Personen und Einzelunternehmer, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Tätigkeit Sekundärressourcen erzeugt haben, müssen deren Verwertung selbst sicherstellen oder sie anderen Personen zum Zweck der Verwertung übergeben. Zudem werden Anforderungen an den Umgang mit industriellen Nebenprodukten festgelegt, zu denen auch Stoffe oder Gegenstände gehören können, die bei der Produktion des Hauptprodukts, einschließlich von Werk- oder Dienstleistungen, anfallen und nicht der Zweck dieser Produktion oder der Werk- oder Dienstleistungen sind, wenn diese Stoffe oder Gegenstände als Rohstoffe in der Produktion oder für den Verbrauch als Produkte geeignet sind. Industrielle Nebenprodukte werden getrennt vom Hauptprodukt der Produktion und den Abfällen erfasst. Informationen über die Art der industriellen Nebenprodukte, ihre Mengen, das Datum ihrer Erzeugung, den geplanten Zeitpunkt ihrer Verwendung in der eigenen Produktion oder ihrer Weitergabe an andere Personen sowie die Ergebnisse einer solchen Verwendung oder Weitergabe sind in das Programm der industriellen Umweltkontrolle und den Bericht über die Organisation und die Ergebnisse der industriellen Umweltkontrolle aufzunehmen. Der Umgang mit industriellen Nebenprodukten erfolgt nach besonderen Regeln. Dabei wird davon ausgegangen, dass sie innerhalb von drei Jahren verwendet werden. Bestimmte Stoffe und Gegenstände werden gemäß den von der Regierung der RF bestätigten Verzeichnissen nicht als industrielle Nebenprodukte anerkannt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5235).

Mit Gesetz Nr. 315-FZ v. 14.7.2022 wurden in den Gesetzen über die *staatliche Unfallpflichtversicherung von Militärangehörigen*¹², über die *Militärpflicht und den Militärdienst*¹³ und über die *Versorgung der Militärangehörigen und die Gewährung einzelner Zahlungen ihnen gegenüber*¹⁴ bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes und der Auszahlung von Sozialleistungen geregelt. Das Gesetz legt insbesondere die Besonderheiten des Militärdienstes für Vertragssoldaten fest, die für ungeeignet für den Militärdienst erklärt wurden oder aufgrund ihres Gesundheitszustands nur eingeschränkt geeignet sind, denen staatliche Auszeichnungen verliehen wurden, die Veteranen von Kampfhandlungen sind und die den Wunsch geäußert haben, den Militärdienst fortzusetzen. Begünstigte der staatlichen Lebens- und Krankenpflichtversicherung für Militärangehörige und einige Angestellte der Rechtsschutzbehörden im Fall ihres Todes sind auch Personen, die den Versicherten mindestens fünf Jahre lang vor Eintritt der Volljährigkeit tatsächlich erzogen und unterstützt haben. Vom 1.6. bis zum 1.10.2022 wurde der monatliche Zuschlag zu den nach dem Militären-

tenengesetz¹⁵ gewährten Renten auf 19,5 % der gewährten Rente und ab dem 1.10.2022 für Personen, die am Großen Vaterländischen Krieg teilgenommen haben und zu den Personen gehören, die in Art. 2 Pkt. 1 lit. a)-ž) und i) des Veteranengesetzes¹⁶ aufgeführt sind, auf 15,5 % festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5282).

Zum 1.3.2023 traten Änderungen im *Bodengesetzbuch*¹⁷, im Gesetz über den *Rechtsverkehr mit Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung*¹⁸ und im Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien*¹⁹ durch Gesetz Nr. 316-FZ v. 14.7.2022 in Kraft, die Bürger und private Bauern- und Farmwirtschaften berechtigen, staatliche oder kommunale Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung für bis zu fünf Jahre für die landwirtschaftliche Nutzung ohne Durchführung einer Ausschreibung zu pachten. Darüber hinaus darf die Zweckbestimmung eines Grundstücks, das an einen Bürger oder eine private Bauern- oder Farmwirtschaft verpachtet wurde, nicht geändert werden. Ein solches Grundstück darf zudem weder unterverpachtet werden, noch dürfen Rechte und Pflichten aus einem solchen Grundstückspachtvertrag auf eine andere Person übertragen, Pachtrechte verpfändet oder als Einlage in das Satzungskapital von Personen- oder Kapitalgesellschaften oder als Anteil in eine Produktionsgenossenschaft eingebracht werden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5283).

Im Gesetz über *Informationen, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen*²⁰ legte das Gesetz Nr. 325-FZ v. 14.7.2022 fest, dass biometrische personenbezogene Daten, die im staatlichen Informationssystem staatlicher Behörden, den Informationssystemen von Finanzmarktorganisationen oder anderen Organisationen erfasst werden, in das einheitliche biometrische System ohne Zustimmung der betroffenen Person aufzunehmen sind. Eine Ausnahme besteht für Informationen, die als Staatsgeheimnis eingestuft sind, oder über einzelne natürliche Personen, die nach der Gesetzgebung der RF dem staatlichen Schutz unterliegen. Die genannten staatlichen Behörden und Organisationen sind verpflichtet, die betroffene Person so zu benachrichtigen, dass es ihr möglich ist, den Erhalt der betreffenden Benachrichtigung zu bestätigen. Außerdem ist der betroffenen Person mitzuteilen, dass sie sich an den Betreiber des einheitlichen biometrischen Systems wenden und die Sperrung oder Löschung der Daten in dem durch das Gesetz über *personenbezogene Daten*²¹ fest-

8) Bestätigt durch Verfügung der Regierung der RF Nr. 1230-r v. 13.5.2021, SZ RF 2021, Nr. 21, Pos. 3610; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 23.

9) Bestätigt durch Verfügung der Regierung der RF Nr. 430-r v. 5.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1748; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 116.

10) Föderales Gesetz Nr. 89-FZ v. 24.6.1998, SZ RF 1998, Nr. 26, Pos. 3009; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 74.

11) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 10.1.2002, SZ RF 2002, Nr. 2, Pos. 133; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 115; 2022, S. 181.

12) Föderales Gesetz Nr. 52-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1474; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 280; 2008, S. 280.

13) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2023, S. 73.

14) Föderales Gesetz Nr. 306-FZ v. 7.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 45, Pos. 6336; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185.

15) S. das Gesetz der RF Nr. 4468-I v. 12.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 9, Pos. 328; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 343.

16) S. das Föderale Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2023, S. 75.

17) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2023, S. 21.

18) Föderales Gesetz Nr. 101-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3018; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2022, S. 149.

19) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2023, S. 73.

20) Föderales Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 73.

21) S. das Föderale Gesetz Nr. 152-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3451; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 314; 2023, S. 72.

gelegten Verfahren verlangen kann. Darüber hinaus wurden Einzelheiten der Errichtung, des Betriebs und der Modernisierung des staatlichen Informationssystems auf der Grundlage einer Konzessionsvereinbarung oder einer Vereinbarung über eine öffentlich-private Partnerschaft geregelt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5292).

Zum 13.10.2022 in Kraft getretene Änderungen durch Gesetz Nr. 336-FZ v. 14.7.2022 im Gesetz über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung in der RF*²² und im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst* dienen der Gewährleistung der Sicherheit spezieller Mobilisierungseinrichtungen und ihrer Infrastruktur (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5303).

Mit Gesetz Nr. 342-FZ v. 14.7.2022 wurde das Gesetz über *Flüchtlinge*²³ um eine Vorschrift ergänzt, die Bürger der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Ukraine von der Verpflichtung befreit, bei Erhalt der Bescheinigung über ein vorläufiges Asyl ihren Pass oder sonstige Identifikationspapiere bei der territorialen Behörde der föderalen Exekutivbehörde des Inneren zu hinterlegen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5309).

Änderungen in den Gesetzen über *Bodenschätze*²⁴, über *Produktions- und Verbrauchsabfälle* und über den *Umweltschutz* durch Gesetz Nr. 343-FZ v. 14.7.2022 zielen darauf ab, bei der Gewinnung von Bodenschätzen auch den anfallenden Abraum wirtschaftlich zu nutzen. Das Gesetz tritt am 1.9.2023 in Kraft. Bereits seit 1.1.2023 wird bei der Berechnung der Gebühr für negative Umwelteinwirkungen ein Koeffizient von 0 für die Ablagerung des anfallenden Abraums, aus dem Mineralien und mineralische Bestandteile gewonnen werden, zugrunde gelegt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5310).

Zum 1.12.2022 in Kraft getretene Änderungen im *Telekommunikationsgesetz*²⁵ durch Gesetz Nr. 356-FZ v. 14.7.2022 legen fest, dass Telekommunikationsanbieter jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht in elektronischer Form bei der Aufsichtsbehörde *Roskomadzor* einreichen müssen, der u. a. Informationen über das Kommunikationsnetz, die vom Telekommunikationsanbieter als Teil des Kommunikationsnetzes verwendeten Kommunikationsmittel sowie die erbrachten Kommunikationsdienstleistungen enthalten muss und mit qualifizierter elektronischer Signatur eines Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Die Nichtvorlage des Tätigkeitsberichts bzw. die Vorlage eines Berichts, der wissentlich falsche oder unvollständige Informationen über die vom Anbieter erbrachten Kommunikationsdienstleistungen enthält, kann Grund für den Entzug der Lizenz sein. Telekommunikationsanbieter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Lizenz für die Erbringungen von Kommunikationsdienstleistungen erhalten haben, hatten den Bericht bis zum 1.3.2023 vorzulegen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5323).

Mit zwei Präsidialukazen Nr. 511 und Nr. 512 v. 31.7.2022 wurden die *neue Schiffscharta der Marine* und die *neue Marinedoktrin der RF* bestätigt, mit denen u. a. eine Verstärkung der Schwarzmeerflotte einhergeht (SZ RF 2022, Nr. 31, Pos. 5698 und Pos. 5699).

Finanzrecht. Durch Änderungen im *Bankwesengesetz*²⁶ und im Gesetz über den *Wertpapiermarkt*²⁷ durch Gesetz Nr. 292-FZ v. 14.7.2022 wurde es den Banken erlaubt, negative Zinssätze für Einlagen juristischer Personen in ausländischer Währung festzulegen. Im Einzelnen ist geregelt, dass der Vertrag über Bankeinlagen in ausländischer Währung mit einer juristischen Person gleichzeitig mit der Verzinsung vorsehen kann, dass die Kreditorganisation eine Verwaltungsgebühr erhebt, die von dem Konto, auf das die Einlage gezahlt wird, abgezogen wird. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann den Betrag der Zinsen, die die Kreditorganisation aufgrund eines solchen Bankeinlagevertrags auf den Einlagebetrag zahlt,

übersteigen. Diese Neuerung gilt auch für Rechtsverhältnisse, die sich aus Verträgen über Bankeinlagen in ausländischer Währung ergeben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden. Der Direktorenrat der Russischen Zentralbank wurde ermächtigt, die Aufgaben der Aktiengesellschaft „Nationales Zahlungskartensystem“ festzulegen, um sicherzustellen, dass internationale Kartentransaktionen in der RF durchgeführt werden, einschließlich solcher, die im Rahmen von Zahlungssystemen ausgegeben werden, deren Betreiber von der Russischen Zentralbank aus dem Register der Betreiber von Zahlungssystemen ausgeschlossen wurden. Ferner ist er berechtigt, die Fristen für die Beendigung solcher Transaktionen durch die Kreditorganisationen zu bestimmen. Darüber hinaus sieht das Gesetz weitere besondere Maßnahmen zur Regelung im Finanzmarktbereich und der gesellschaftlichen Beziehungen in den Jahren 2022 und 2023 vor. Insbesondere erlaubt es die Reorganisation sanktionierter Kreditorganisationen. Zweck der Reorganisation ist die Gründung einer neuen juristischen Person, der die Aktiva übertragen werden, die aufgrund von Sanktionen „eingefroren“ worden sind, wobei sämtliche Verpflichtungen ausländischer Gläubiger gegenüber der reorganisierten Kreditorganisation nur zu Lasten der neu gegründeten juristischen Person und ihren Aktiva befriedigt werden können (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5259).

Am 13.10.2022 traten Änderungen im Gesetz über die *Zollregulierung in der RF*²⁸ durch Gesetz Nr. 313-FZ v. 14.7.2022 in Kraft. Die mobilen Gruppen der Zollbehörden wurden berechtigt, die Einfuhr und den Transport von Waren mit Kraftfahrzeugen mit einem technisch zulässigen Höchstgewicht von mindestens 3,5 Tonnen auf dem gesamten Territorium der RF außerhalb der Zollkontrollzonen zu kontrollieren, ohne die Verkehrspolizei einzuschalten. Die Zollbehörden sind zu diesem Zweck berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Einhaltung der Regeln und Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs anzuhalten. Die Dauer der von einer mobilen Gruppe durchgeführten Zollkontrolle außerhalb der Zollkontrollzonen darf maximal zwei Stunden ab dem Zeitpunkt des Anhaltens bis zur Aushändigung der Bescheinigung über das Anhalten an den Fahrer betragen. Bis zur Aushändigung der Bescheinigung an den Fahrer haben das Fahrzeug und die darin befindlichen Waren am Ort des Anhaltens zu verbleiben (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5280).

Durch eine weitere Änderung im Gesetz über die *Zollregulierung in der RF* durch Gesetz Nr. 314-FZ wurde die Regierung der RF ermächtigt, das Verfahren und die Bedingungen für die Durchführung eines Versuchs zur Vornahme von Zolloperationen durch die Aktiengesellschaft „*Russische Post*“ unter Anwendung des Zollverfahrens in Bezug auf Waren festzulegen, die in die RF zum Zweck des späteren Erwerbs durch natürliche Personen im Rahmen des internationalen

22) Föderales Gesetz Nr. 31-FZ v. 26.2.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1014.

23) Gesetz der RF Nr. 4528-I v. 19.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 12, Pos. 425; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 54.

24) Gesetz der RF Nr. 2395-I v. 21.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 16, Pos. 834, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 27-FZ v. 3.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 10, Pos. 823; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 37; 2023, S. 52.

25) Föderales Gesetz Nr. 126-FZ v. 7.7.2003, SZ RF 2003, Nr. 28, Pos. 2895; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 310; 2022, S. 183.

26) Gesetz der RSFSR Nr. 395-I v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2023, S. 8.

27) Föderales Gesetz Nr. 39-FZ v. 22.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 17, Pos. 1918; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 275; 2022, S. 184.

28) Föderales Gesetz Nr. 289-FZ v. 3.8.2018, SZ RF 2018, Nr. 32 (Tb. 1), Pos. 5082; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 118; 2023, S. 8.

elektronischen Warenhandels und per internationaler Postsendungen versandt werden. Ferner bestimmt die russische Regierung die Kategorien der in diesen Versuch einbezogenen Waren, das Verfahren der Zahlung von Zöllen und Steuern sowie die Höhe und das Verfahren der Zahlung von Zollgebühren für Zollvorgänge im Zusammenhang mit der Freigabe von Waren in Bezug auf die in diesen Versuch einbezogenen Waren (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5281).

Durch Gesetz Nr. 319-FZ v. 14.7.2022 wurde der Mechanismus für das Risikomanagement des zentralen Depositar verbessert. Das *Bankwesengesetz*, das *Zentralbankgesetz*²⁹ und das Gesetz über den *zentralen Depositar*³⁰ wurden entsprechend geändert. Im Einzelnen wurden für Kreditorganisationen mit dem Status eines zentralen Depositar Kapitaladäquanz- und Liquidationskennzahlen eingeführt. Die Zahlenwerte und Berechnungsmethoden werden von der Zentralbank festgelegt. Der zentrale Depositar ist verpflichtet, einen Plan zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs und einen Plan zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität auszuarbeiten und der Zentralbank vorzulegen sowie diese über das Eintreten von Ereignissen zu informieren, die als Grund für die Umsetzung der genannten Pläne dienen. Weitere Änderungen betreffen das Gesetz über *Aktiengesellschaften*³¹. Es wurde eine Reihe von Fällen festgelegt, in denen Aktien russischer Emittenten bei der Tilgung von Wertpapieren ausländischer Emittenten, die Rechte an Aktien russischer Emittenten verbriefen, von Personen erworben werden können, die Inhaber solcher Wertpapiere ausländischer Emittenten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geworden sind. Außerdem regelt das Gesetz eine Reihe von Fragen betreffend den Umlauf von Aktien russischer Emittenten außerhalb der RF. Ferner wurde ein Verfahren zur zwangsweisen Übertragung der Verbuchung von Rechten an Wertpapieren eingeführt, wenn die Vornahme von Transaktionen mit solchen Wertpapieren bei ausländischen Organisationen, die zur Verbuchung und Übertragung von Rechten an Wertpapieren berechtigt sind, aufgrund von Sanktionen unmöglich ist (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5286).

Durch Gesetz Nr. 331-FZ v. 14.7.2022 wurden u. a. das Gesetz über den *Wertpapiermarkt*, das *Geldwäschegesetz*³² und die Gesetze über das *ationale Zahlungssystem*³³, über die *Anziehung von Investitionen unter Nutzung von Investitionsplattformen*³⁴, über den *Abschluss von Finanzgeschäften unter Nutzung einer Finanzplattform*³⁵ und über *digitale Finanzaktiva und digitale Währung*³⁶ geändert. Der Schwellenwert für kontrollierte Geldgeschäfte wurde von 600.000 auf 1 Mio. RUB angehoben. Zudem wurde der Betrag, ab dem ein Immobiliengeschäft der Kontrollpflicht unterliegt, von 3 auf 5 Mio. RUB erhöht. Ferner regelt das Gesetz den Umgang mit digitalen Finanzaktiva und digitalen Nutzungsrechten, u. a. legt es Anforderungen an das Verfahren zur Abwicklung von Rechtsgeschäften fest, die über eine elektronische Plattform vorgenommen werden. Die Zentralbank ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Sanktionen gegen die Betreiber elektronischer Plattformen und von Investitionsplattformen zu verhängen. Zudem wurden Bestimmungen über das Nominalkonto bei einer Kreditorganisation für Abrechnungen im Zusammenhang mit der Ausgabe digitaler Finanzaktiva sowie für regelmäßige Zahlungen auf solche digitalen Finanzaktiva eingeführt. Einzelne Bestimmungen betreffen die Verpfändung von Wertpapieren zur Sicherung von Ansprüchen aus digitalen Finanzaktiva (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5298).

Das Gesetz Nr. 323-FZ v. 14.7.2022 nimmt zahlreiche Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil II³⁷) vor. Es sieht u. a. zusätzliche Gründe für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Gewinnsteuer vor und legt die Verbrauchsteuersätze für das Jahr 2025 fest. Insbesondere sind Unternehmensein-

künfte in Form von Beträgen für im Jahr 2022 beendete Verpflichtungen von der Besteuerung befreit, u. a. im Rahmen eines vor dem 1.3.2022 mit einer ausländischen Organisation (einem ausländischen Bürger) geschlossenen Darlehens- bzw. Kreditvertrags, wenn ein Schuldnerlass beschlossen wird, sowie im Zusammenhang mit der Zahlung des tatsächlichen Werts des Anteils an einen ausländischen Gesellschafter einer GmbH im Fall seines Ausscheidens aus der Gesellschaft im Jahr 2022. Die Bedingungen für die Gewährung bestimmter Investitionsabzüge wurden angepasst. Darüber hinaus erhielten kontrollierende Personen ausländischer Organisationen aus sog. unfreundlichen Staaten die Möglichkeit, die Rechte eines Aktionärs (Gesellschafters) in Bezug auf eine russische Gesellschaft auszuüben, deren Aktionär (Gesellschafter) die kontrollierte ausländische Gesellschaft ist. Um einen Antrag beim Föderalen Steuerdienst Russlands zu stellen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein: Die Gesamtbeteiligung an der kontrollierten ausländischen Gesellschaft muss mehr als 50 % betragen; bei der Ausübung der Rechte eines Aktionärs (Gesellschafters) durch die kontrollierte ausländische Gesellschaft müssen Handlungen (Untätigkeit) begangen werden, die die Rechte des russischen Unternehmens oder der beherrschenden Person verletzen. Zugleich wird eine Reihe von Beschränkungen festgelegt. Z. B. ist eine solche Person nicht berechtigt, über Satzungsänderungen oder die Reorganisation oder Liquidation der Organisation abzustimmen. Außerdem darf sie keine Aktien (Anteile am Satzungskapital) der Organisation veräußern, verpfänden usw. (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5290).

Durch Gesetz Nr. 344-FZ v. 14.7.2022 wurde für den Zeitraum v. 1.1.2022 bis 1.1.2023 die Geltung der Normen ausgesetzt, nach denen die Verpflichtungen der RF und der Subjekte der RF aus Auslandsschulden, die sich aus der Emission der betreffenden staatlichen Wertpapiere ergeben, in ausländischer Währung zu zahlen sind. Hierdurch wurde die Begleichung der genannten Auslandsschulden in RUB ermöglicht (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5311).

Zum 1.1.2024 treten Änderungen im Gesetz über die *Währungsregulierung und -kontrolle*³⁸ und im Gesetz über die *Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandeltätigkeit*³⁹ durch Gesetz Nr. 353-FZ v. 14.7.2022 in Kraft, mit denen die Währungskontrolle in Bezug auf Finanztransaktionen mit Haushaltsmitteln geregelt wurde. Zuständig hierfür ist das Föderale Schatzamt, bei welchem Fremdwährungskonten bestehen. Darüber hinaus werden Residenten verpflichtet, dem Schatzamt der RF die voraussichtlichen Höchstfristen für den Erhalt von Fremdwährung und Währung der RF von Nichtresidenten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Verträgen sowie die Erfüllung von Verpflichtungen zur Lie-

29) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2022, S. 302.

30) Föderales Gesetz Nr. 414-FZ v. 7.12.2011, SZ RF 2011, Nr. 50, Pos. 7356; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 249.

31) Föderales Gesetz Nr. 208-FZ v. 26.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 114; 2023, S. 9.

32) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2023, S. 55.

33) Föderales Gesetz Nr. 161-FZ v. 27.6.2011, SZ RF 2011, Nr. 27, Pos. 3872; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 345; 2022, S. 149.

34) Föderales Gesetz Nr. 259-FZ v. 2.8.2019, SZ RF 2019, Nr. 31, Pos. 4418; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 180.

35) Föderales Gesetz Nr. 211-FZ v. 20.7.2020, SZ RF 2020, Nr. 30, Pos. 4737; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 21.

36) Föderales Gesetz Nr. 259-FZ v. 31.7.2020, SZ RF 2020, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 5018; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 55.

37) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2023, S. 74.

38) Föderales Gesetz Nr. 173-FZ v. 10.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 50, Pos. 4859; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 119; 2023, S. 23.

39) Föderales Gesetz Nr. 164-FZ v. 8.8.2003, SZ RF 2003, Nr. 50, Pos. 4850; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 217.

ferung von Waren (Werk- und Dienstleistungen, Ergebnissen geistiger Tätigkeit) durch Nichtresidenten mitzuteilen. Weitere Änderungen betreffen die Verbesserung des Ein-Fenster-Informationssystems im Bereich der Außenhandelstätigkeiten (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5320).

Wirtschaftsrecht. Durch Änderungen im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums in der RF* (KMU)⁴⁰ durch Gesetz Nr. 285-FZ v. 14.7.2022 sollen die KMU in die Lage versetzt werden, an dem System der Vergabe von Staatsaufträgen teilzunehmen. Große Auftraggeber sind berechtigt, KMU-Entwicklungsprogramme durchzuführen. Diese Programme umfassen Maßnahmen zur finanziellen, rechtlichen, methodischen und sonstigen Unterstützung der KMU. Um die Durchführung der Entwicklungsprogramme zu gewährleisten, ist die Regierung der RF befugt, die Form der Entwicklungsprogramme, die Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl der KMU für die Teilnahme an diesen Entwicklungsprogrammen und das Verfahren zur Überwachung ihrer Durchführung zu genehmigen. Die Änderungen traten am 12.11.2022 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5252).

Das Gesetz Nr. 320-FZ v. 14.7.2022 führte zur Sicherstellung der Landesverteidigung und der staatlichen Energiesicherheit unter den Bedingungen unfreundlicher und völkerrechtswidriger Handlungen der USA und mit ihnen verbundener ausländischer Staaten und internationaler Organisationen im Zusammenhang mit der Einführung von Sanktionen gegen russische natürliche und juristische Personen seit dem 25.7.2022 die Möglichkeit ein, Filialen ausländischer Unternehmen zwangsweise in russische GmbHs umzuwandeln. Die Gesetze über die *Privatisierung staatlichen und kommunalen Vermögens*⁴¹, über *ausländische Investitionen in der RF*⁴², über die *staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer*⁴³ und über *Konzessionsvereinbarungen*⁴⁴ wurden entsprechend angepasst. Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, bei deren gleichzeitigen Vorliegen eine Filiale (Repräsentanz) einer ausländischen juristischen Person in eine russische GmbH gerichtlich umgewandelt werden kann, und bestimmt die Anforderungen für das Verfahren. Eine Umwandlung einer Filiale (Repräsentanz) einer ausländischen juristischen Person ist zulässig, wenn:

1) sie über eine Lizenz für die Nutzung von Bodenschätzen der RF oder von Einrichtungen der grenzüberschreitenden Gastransportinfrastruktur der RF verfügt;

2) sie nicht mehr als 50 Gesellschafter (Aktionäre) hat;

3) mindestens 25 % der Anteile (Aktien) von folgenden Personen gehalten werden: russischen Staatsbürgern (Gesellschafter, Aktionäre); russischen juristischen Personen, bei denen mindestens 25 % der Stimmen im obersten Leitungsorgan nicht von ausländischen Personen kontrolliert werden, die mit sog. unfreundlichen Staaten verbunden sind; juristischen Personen, die von russischen juristischen Personen kontrolliert werden und bei denen mindestens 25 % der Stimmen im obersten Leitungsorgan der RF, einem Subjekt der RF oder einem Staatsangehörigen der RF gehören;

4) es keine Aktien gibt, die frei handelbar sind oder an der Börse gehandelt werden.

Die Entscheidung über die Umwandlung kann vom Gericht bei Vorliegen eines der gesetzlich vorgesehenen Gründe getroffen werden. Zu diesen Gründen gehören u. a. die Weigerung (Ablehnung) der ausländischen juristischen Person, das ihr gehörende Vermögen zweckentsprechend zu nutzen, die tatsächliche Beendigung der Leitung der Filiale (Repräsentanz) der ausländischen juristischen Person und die Entscheidung über die Liquidation (Auflösung) der Filiale (Repräsentanz). Für derartige Streitigkeiten ist das Arbitragegericht des Moskauer Gebiets örtlich zuständig (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5287).

Mit Gesetz Nr. 326-FZ v. 14.7.2022 wurden *Beschränkungen für die Verbreitung von Informationen über Gegensanktionen* eingeführt. Diese gelten für Informationen jeglicher Art über durchgeführte oder geplante Außenhandelsgeschäfte, deren Verbreitung die Einführung von Sanktionen gegen die Parteien zur Folge haben können. Die Verbreitung solcher Informationen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betreffenden Person zulässig. Zugleich sind die am Außenhandel Beteiligten berechtigt, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Informationen über Gegensanktionen einzuschränken, und den Ersatz von Schäden zu verlangen, die durch deren Verbreitung ohne Zustimmung entstanden sind. Die Verbreitung von Werbung im Internet ist an die Bedingung geknüpft, dass der Anbieter der betreffenden Werbung eine Werbeerkenntnis (ein eindeutiges numerisches Zeichen) zuweist, um ihre Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Ferner legte das Gesetz die Bedingungen und die Fristen für den Abschluss von Konzessionsvereinbarungen im Jahr 2022 fest, wenn Konzessionsgeber ein Subjekt der RF ist (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5293).

Bis zum 1.1.2023 konnten die Parteien einer bis zum 1.3.2022 geschlossenen Konzessionsvereinbarung aufgrund von Änderungen im Gesetz über *Konzessionsvereinbarungen* durch Gesetz Nr. 333-FZ v. 14.7.2022 deren wesentliche Bedingungen ohne Zustimmung der Antimonopolbehörde ändern, wenn sich die Umstände während der Erfüllung der Vereinbarung verändert haben. Davon ausgenommen sind Konzessionsvereinbarungen über Wärmeversorgungsanlagen, zentralisierte Systeme der Warm- und Kaltwasserversorgung oder der Wasserentsorgung, Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom, Gasversorgungsanlagen sowie Anlagen zur Aufbereitung, Sammlung, Nutzung, Neutralisierung und Entsorgung kommunaler Abfälle. Die Änderung der wesentlichen Bedingungen darf nicht zu einer Änderung der Zweckbestimmung des Gegenstands der Konzessionsvereinbarung, zu einer Verringerung des Umfangs der Investitionen in die Errichtung oder Rekonstruktion des Gegenstands der Konzessionsvereinbarung oder zu einer Erhöhung der Preise (Tarife) für die vom Konzessionär hergestellten Waren, ausgeführten Werk- oder erbrachten Dienstleistungen führen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5300).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 1.9.2022 traten im *Familiengesetzbuch*⁴⁵ und im *Wohnungsgesetzbuch*⁴⁶ neue Regeln für die Aufteilung der Eigentumsanteile an Wohnraum durch Gesetz Nr. 310-FZ v. 14.7.2022 in Kraft. Die auf den Anteil jedes Miteigentümers entfallende und im Verhältnis zum Anteil jedes Miteigentümers festgelegte Fläche des Wohnraums darf nicht weniger als sechs Quadratmeter betragen. Rechtsgeschäfte, die hiergegen verstoßen, sind nichtig. Die genannten Bestimmungen gelten nicht für den Fall der Entstehung von Bruchteileigentums an Wohnraum kraft Gesetzes, einschließlich infolge einer Erbschaft, sowie für den Fall der Privatisierung von Wohnräumen. Änderungen im Familiengesetzbuch ermöglichen es dem Gericht, die jeweiligen Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten zu än-

40) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2023, S. 53.

41) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 21.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 4, Pos. 251; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 115; 2020, S. 23.

42) Föderales Gesetz Nr. 160-FZ v. 9.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 28, Pos. 3493; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 353; 2021, S. 305.

43) Föderales Gesetz Nr. 129-FZ v. 8.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3431; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 344; 2023, S. 53.

44) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 21.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3126; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2023, S. 23.

45) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 236; 2021, S. 305.

46) Föderales Gesetz Nr. 188-FZ v. 29.12.2004, SZ RF 2005, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 14; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 119; 2022, S. 82.

dern, wenn einer von ihnen unredlich gehandelt hat und dadurch das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten vermindert wurde, einschließlich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten getätigter Rechtsgeschäfte über die Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens, auf die das Gericht auf Antrag des anderen Ehegatten nicht die Folgen ihrer Unwirksamkeit angewendet hat (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5277).

Das Gesetz Nr. 332-FZ v. 14.7.2022 ist ein Artikelgesetz. Im *Hypothekengesetz (Immobilienpfand)*⁴⁷ legte es Besonderheiten für die Löschung eines Hypothekenregistereintrags unter den Bedingungen unfreundlicher Handlungen ausländischer Staaten fest. Dieser kann auf Antrag des Pfandgebers (Schuldners) gelöscht werden, wenn bestätigt wird, dass die durch die Hypothek gesicherte Verbindlichkeit gegenüber dem Pfandnehmer (Gläubiger), der keine Unterlagen zur Tilgung des Hypothekenregistereintrags vorgelegt hat, eine ausländische Person ist, die mit einem ausländischen Staat (oder Territorium) verbunden ist, der (das) unfreundliche Handlungen in Bezug auf die RF, russische juristische oder natürliche Personen vornimmt, erfüllt wurde. Für die Zwecke der genannten Bestimmungen findet das von der Regierung der RF bestätigte Verzeichnis der sog. unfreundlichen ausländischen Staaten und Territorien⁴⁸ Anwendung. Änderungen im Gesetz über *internationale Gesellschaften und internationale Fonds*⁴⁹ sehen das Recht internationaler Gesellschaften vor, Aktien verschiedener Arten mit unterschiedlichen Rechten nach russischem Recht auszugeben. Für die Ausgabe gewöhnlicher Aktien verschiedener Arten mit unterschiedlichem Umfang und Stimmen wurde ein neues rechtliches Instrumentarium eingeführt. Darüber hinaus wurden im Gesetz Nr. 46-FZ v. 8.3.2022⁵⁰, mit dem Maßnahmen zum Schutz der russischen Bürger und des Wirtschaftssektors unter den Bedingungen unfreundlicher Handlungen ausländischer Staaten eingeführt worden sind, die Besonderheiten der Anwendung von Artt. 450, 451, 452 ZGB (Änderung und Aufhebung von Verträgen) und Kap. 34 ZGB (Pacht) in Bezug auf Pachtverträge (Unterpachtverträge) geregelt, die mit einem Pächter, der eine Handels- oder Gastronomieorganisation ist, abgeschlossen wurden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5299).

Zum 11.1.2023 traten Änderungen in den *Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat*⁵¹ durch Gesetz Nr. 339-FZ v. 14.7.2022 in Kraft, die das Verfahren für die Archivierung notarieller Dokumente festlegen. Insbesondere ist der Notar verpflichtet, die Aufbewahrung notarieller Dokumente in Papierform entsprechend den in der Nomenklatur für Notariatsachen vorgesehenen Aufbewahrungsfristen oder bis zu ihrer Übergabe an das Notariatsarchiv der Notarkammer, deren Mitglied er ist, sicherzustellen. Die Dokumente werden vom Notar nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab dem 1.1. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Verfahren beendet wurde, in das Notariatsarchiv überführt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5306).

Das Gesetz Nr. 354-FZ v. 14.7.2022 erweiterte im *Zivilgesetzbuch*⁵² (Teil IV) das Verzeichnis der Urheber eines audiovisuellen Werks um den Produzenten von Animations- bzw. Trickfilmen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5321).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 259-FZ v. 14.7.2022 führte im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*⁵³ eine Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung der RF über Tätigkeiten ausländischer Personen im Internet ein. Im Einzelnen geht es um folgende Rechtsverletzungen:

- Nichterfüllung der Verpflichtung des Betreibers einer Suchmaschine, auf Anfrage von Nutzern Informationen über Informationsressourcen ausländischer Personen, die im Internet auf dem Territorium der RF tätig sind und gegen die eine Entscheidung

über die Anwendung der entsprechenden Zwangsmaßnahme ergangen ist, zur Verfügung zu stellen;

- Verletzung der Anforderungen an den Verkehr mit technischen Mitteln zur Abwehr von Bedrohungen der Stabilität, Sicherheit und Integrität des Funktionierens des Internets und des öffentlichen Kommunikationsnetzes auf dem Territorium der RF;
- die Tätigkeit einer ausländischen Person im Internet auf dem Territorium der RF ohne Installation eines Programms zur Ermittlung der Anzahl der Nutzer;
- Nichteinhaltung eines Beschlusses von *Roskomnadzor* über das Verbot der Erhebung personenbezogener Daten russischer Bürger durch eine ausländische Person, die im Internet auf dem Territorium der RF tätig ist, unter Nutzung ihrer Informationsressourcen;
- Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage von Informationen bei *Roskomnadzor*, die für die Führung des Verzeichnisses der ausländischen Personen, die auf dem Territorium der RF im Internet tätig sind, erforderlich sind, oder Vorlage wissentlich falscher Informationen

Die Änderungen gelten für Internet-Provider, Hosting-Anbieter, Betreiber von Suchmaschinen, Werbeanbieter und ausländische Personen, die Inhaber von Internetressourcen sind (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5226).

Das Gesetz Nr. 260-FZ v. 14.7.2022 führte im *Strafgesetzbuch*⁵⁴ zu einer drastischen Verschärfung der Verantwortlichkeit für Handlungen, die darauf abzielen, die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Landesverteidigung und der Staatssicherheit zu untergraben. Das Verbot bewaffneter Gruppen außerhalb staatlicher Strukturen (Art. 208) wurde um die Teilnahme als Söldner an einem bewaffneten Konflikt oder militärischen Auseinandersetzungen im Ausland entgegen den Interessen der RF ergänzt. Die Straftat wird mit Freiheitsentzug bis zu 20 Jahren bestraft. Der Straftatbestand des Hochverrats (Art. 275) wurde um das Überlaufen auf die Seite des Gegners in einem bewaffneten Konflikt oder einer militärischen Auseinandersetzung gegen die RF erweitert, der Straftatbestand der Spionage (Art. 276) um die Weitergabe bestimmter Informationen in einem bewaffneten Konflikt oder einer militärischen Auseinandersetzung unter Beteiligung der RF. Der Straftatbestand betreffend die Tätigkeit der in der RF unerwünscht erklärten ausländischen oder internationalen NGOs (Art. 284.1) wurde verschärft. Auch die für das Söldnertum (Art. 359) vorgesehenen Strafen wurden erheblich angehoben. Neu eingefügt wurden die Straftatbestände der heimlichen Zusammenarbeit mit einem ausländischen Staat oder einer internationalen oder ausländischen Organisation (Art. 275.1), der öffentlichen Aufrufe zu Aktivitäten gegen die Staatssicherheit (Art. 280.4), der wiederholten Propaganda oder öffentlichen Zurschaustellung nazistischer oder anderer extremistischer Attribute oder Symbole (Art. 282.4) und der Verletzung der Anforderungen an den Schutz eines Staatsgeheimnisses (Art. 283.2). Außerdem wurde die Verletzung der Regeln für die zentrale Verwaltung der technischen Mittel zur Abwehr von Gefahren für die Stabilität, Sicherheit und Integrität des Funktionierens des Internets und des öffentlichen Kommunikationsnetzes auf dem Territorium der RF unter Strafe gestellt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5227).

47) Föderales Gesetz Nr. 102-FZ v. 16.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 29, Pos. 3400; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 436; 2021, S. 216.

48) S. oben Fn. 9.

49) Föderales Gesetz Nr. 290-FZ v. 3.8.2018, SZ RF 2018, Nr. 32 (Tb. 1), Pos. 5083; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 184; 2022, S. 341.

50) SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1596; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 146; 2023, S. 54.

51) Gesetz der RF Nr. 4462-I v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 73.

52) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2023, S. 54.

53) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 74.

54) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 55.

Am 15.7.2023 treten Änderungen im Gesetz über die *Bekämpfung extremistischer Tätigkeit*⁵⁵ und in der *Verwaltungsgerichtsprozessordnung*⁵⁶ durch Gesetz Nr. 303-FZ v. 14.7.2022 in Kraft, mit denen das Verfahren der Führung eines einheitlichen Registers mit Informationen über Personen, die an den Tätigkeiten einer extremistischen oder terroristischen Organisation beteiligt sind, durch das Justizministerium der RF festgelegt wird. In das Register sind Angaben über eine natürliche Person aufzunehmen, die Gründer, Leiter, Gesellschafter, Mitglied oder Angestellter einer extremistischen oder terroristischen Organisation ist, sowie über eine Person, deren Beteiligung an den Tätigkeiten einer solchen Organisation durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde. Die zu übermittelnden Angaben und das Verfahren für ihre Übermittlung werden von der Regierung der RF festgelegt. Das Justizministerium der RF ist auch für die Führung der Datenbank extremistischer Materialien zuständig, die Kopien von Gerichtsentscheidungen über die Einstufung von Informationsmaterialien als extremistisch und extremistisches Material enthält. Die in der Datenbank gespeicherten Informationen sind vertraulich und werden den Amtspersonen der an der Bekämpfung extremistischer Tätigkeiten beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung gestellt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5270).

Darüber hinaus änderte das Gesetz Nr. 307-FZ v. 14.7.2022 im *Strafgesetzbuch* den Straftatbestand der Folter. Nach der neuen Begriffsdefinition stellt die Zufügung körperlicher und seelischer Leiden, die sich aus rechtmäßigen Handlungen einer Amtsperson oder einer anderen Person ergeben oder mit diesen Handlungen zwangsläufig verbunden sind, keine Folter dar. Im Straftatbestand des Erzwingens einer Zeugenaussage (Art. 302) wurde der Personenkreis um die Mitarbeiter der Rechtsschutzorgane ergänzt. Als Höchststrafe für die in Art. 286 (Überschreiten der Befugnisse) und in Art. 302 genannten Handlungen, die unter Anwendung von Folter begangen werden, ist Freiheitsentzug von bis zu 15 Jahren vorgesehen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5274).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Im Juni 2023 trat das *Gesetz über die Staatliche Kommission zur Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen in den Jahren 2007-2022*⁵⁷ in Kraft. Das Gesetz wurde trotz verfassungsrechtlichen Bedenken, die u. a. im Gesetzgebungsverfahren zur Ablehnung des Entwurfs durch den Senat geführt haben, verabschiedet und vom Präsidenten der Republik unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung kam es Anfang Juni zu einem großen Protestmarsch in Warschau und anderen polnischen Städten, an dem nach Schätzung der Organisatoren über 500.000 Teilnehmer teilnahmen. Das Gesetz sieht vor, dass eine Kommission gegründet wird, die untersuchen kann, ob hochrangige staatliche Akteure in den Jahren 2007 bis 2022 zum Nachteil der Republik Polen unter russischem Einfluss gewirkt haben. Die Kommission hat weitreichende Befugnisse zur Aufklärung dieses Einflusses, u. a. kann sie Akten aus sämtlichen Verfahren (Verwaltungs-, Ermittlungs-, Gerichtsverfahren u. a.) aus diesem Zeitraum einsehen. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Einfluss vorliegt, kann sie Präventivmaßnahmen verhängen, die u. a. in einem zehnjährigen Verbot der Ausübung von Ämtern bestehen. Obwohl die Kommission eigentlich strafrechtliche Kompetenzen hat, ist sie als ein Verwaltungsorgan ausgestal-

tet und eine Anfechtung der Entscheidungen ist nicht möglich. Zudem unterliegen die Mitglieder der Kommission keinerlei Verantwortlichkeit. Der Präsident der Republik unterschrieb das Gesetz und damit trat es ohne *vacatio legis* am folgenden Tag in Kraft. Wenige Tage später erklärte er jedoch, das Gesetz dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen, wobei in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung für das Gesetz bestand. Kurz darauf legte er zudem ein Projekt mit Änderungen zu diesem Gesetz vor, da ihm u. a. von den USA und der EU signalisiert worden war, dass das Inkrafttreten dieses Gesetzes als unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit äußerst problematisch angesehen würde, da man davon ausgehe, dass es u. a. die Teilnahme des aussichtsreichsten Kandidaten der Opposition, *Tusk*, an den für den Herbst geplanten Parlamentswahlen verhindern solle, (Dz.U. 2023, Pos. 1300).

Europäische Integration. Im Juni 2023 erging das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-204/21⁵⁸, das die *polnische Justizreform von Dezember 2019* betraf. In dem Urteil wurde festgestellt, dass diese gegen das Unionsrecht verstößt. Der Wert der Rechtsstaatlichkeit gibt der Union als Rechtsgemeinschaft schlechthin ihr Gepräge und schlägt sich in Grundsätzen nieder, die rechtlich bindende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten enthalten. Nachdem Polen am 20.12.2019 ein Gesetz erlassen hatte, mit dem die nationalen Vorschriften über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des OG geändert wurden, erhob die EU-Kommission beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass mit der durch dieses Gesetz eingeführten Regelung mehrere Bestimmungen des Unionsrechts missachtet werden. Während des Verfahrens wurde Polen mit EuGH-Beschluss im Oktober 2021 verurteilt, an die Kommission ein Zwangsgeld von einer Million Euro pro Tag zu zahlen⁵⁹. Die Verhängung dieses Zwangsgelds wurde für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass Polen den mit Beschluss vom 14.7.2021⁶⁰ getroffenen einstweiligen Anordnungen nachkommt, die insbesondere darauf abzielen, dass die Anwendung von Bestimmungen des Änderungsgesetzes, die von der Kommission gerügt wurden, ausgesetzt wird. Mit Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 21.4.2023⁶¹ wurde der Betrag des Zwangsgelds auf 500.000 Euro pro Tag herabgesetzt. Die Wirkungen dieser Beschlüsse enden mit dem Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird. Die Verpflichtung Polens, die für die Vergangenheit geschuldeten Zwangsgelder zu zahlen, bleibt davon jedoch unberührt (ECLI:EU:C:2023:442).

RAIn Tina de Vries

55) Föderales Gesetz Nr. 114-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3031; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 311; 2022, S. 117.

56) Föderales Gesetz Nr. 21-FZ v. 8.3.2015, SZ RF 2015, Nr. 10, Pos. 1391; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 342; 2023, S. 56.

57) Siehe dazu auch *de Vries*, Gesetz vom 14. April 2023 über die Staatliche Kommission zur Untersuchung des russischen Einflusses auf die innere Sicherheit der Republik Polen von 2007 bis 2022. Näher dazu Textdokumentation mit Einführung, WiRO 2023, S. 83 ff.

58) EuGH, Urteil v. 5.6.2023, Rs. C-204/21 (Kommission *J.* Polen (Indépendance et vie privée des juges)).

59) EuGH, Beschluss d. Vizepräsidenten v. 21.4.2023, Rs. C-204/21 (Kommission *J.* Polen (Indépendance et vie privée des juges)).

60) EuGH, Beschluss d. Vizepräsidenten v. 14.7.2021, Rs. C-204/21 (Kommission *J.* Polen (Indépendance et vie privée des juges)).

61) EuGH, Beschluss d. Vizepräsidenten v. 21.4.2023, Rs. C-204/21 (Kommission *J.* Polen (Indépendance et vie privée des juges)).

Tschechische Republik

Verwaltungsrecht. Die DVO zum Gesetz über die ökologische Landwirtschaft⁶² wurde novelliert. Die Nutztiere, die im Rahmen einer ökologischen Landwirtschaft gehalten werden können, wurde nunmehr um hirschartige Tiere, Tiere, die aus Aquakulturen stammen und um Insekten, die zum Verbrauch durch Menschen oder zur Herstellung verarbeiteter tierischer Eiweiße bestimmt sind, erweitert. Die DVO regelt außerdem die Anforderungen an die Haltung von Insekten im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft (Nr. 142/2023 Sb.).

Das Parlament hat ein neues Gesetz über eine einheitliche umweltbezogene Stellungnahme verabschiedet. Die neue eingeführte einheitliche Stellungnahme für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem Baugesetz⁶³ und Beurteilungen nach dem Gesetz über die Beurteilung von Auswirkungen auf die Umwelt⁶⁴ tritt an die Stelle isolierter Prüfungen nach einzelnen umweltbezogenen Gesetzen. Durch die Konzentration der Umweltverträglichkeitsprüfung bei nur einer Behörde sollen die Verwaltungsverfahren schneller und effektiver werden. Das Gesetz tritt am 1.1.2024 in Kraft (Nr. 148/2023 Sb.).

Durch eine Novelle des Straßenverkehrsgesetzes⁶⁵ wird ein therapeutisches Programm eingeführt, welches in bestimmten Fällen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis absolviert werden muss. Das therapeutische Programm besteht aus einer Gruppentherapie, die von einem akkreditierten Therapeuten geleitet wird. Es umfasst die Erörterung von Themen, die sich auf riskantes Verkehrsverhalten und dessen Verhütung, die Rechte und Pflichten der Verkehrsteilnehmer sowie die Verkehrsregeln und deren Einhaltung beziehen. Das therapeutische Programm gliedert sich in 5 Einheiten zu je 4 Stunden. Für die Teilnahme an dem Programm wird ein Zertifikat erteilt. Staatsanwaltschaften und Gerichte können im Zusammenhang mit (Verkehrs-)straftaten die Teilnahme an dem therapeutischen Programm anordnen (Nr. 150/2023 Sb.).

Das viel diskutierte neue Baugesetz⁶⁶ wurde novelliert, noch bevor es vollständig in Kraft getreten ist. Dadurch wurde die bedeutendste Änderung, die das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vorsah, dass Bauämter in eine unmittelbare staatliche Behördenstruktur aus Regionalen Bauämtern, die einem Obersten Bauamt nachgeordnet sind, wieder rückgängig gemacht. Die Bauämter werden somit weiterhin auf kommunaler Ebene bei den Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich oder den Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt verbleiben. Lediglich für bestimmte Bauvorhaben im Bereich Verkehr und Energie wird mit dem Verkehrs- und Energiebauamt (*Dopravní a energetický stavební úřad*) in Prag nun eine zentralisierte staatliche Behörde geschaffen, die dem Verkehrsministerium untersteht. Eine Beschleunigung von Verfahren vor den Baubehörden wird weiterhin erwartet, da die festen Fristen, binnen derer die Baubehörden zu entscheiden haben, erhalten geblieben sind (Nr. 152/2023 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Verkehrs-, Wasser- und Energieinfrastruktur („Linienengesetz“)⁶⁷, wurde novelliert. Es erleichtert die Enteignung von Grundstücken, welche für die Durchführung von bestimmten Infrastrukturprojekten benötigt werden. Bei besonders bedeutenden Infrastrukturprojekten kann bereits mit dem Bau begonnen werden, noch bevor alle eventuellen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Höhe der Entschädigungsleistung im Falle einer Enteignung abgeschlossen sind. Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Energiekrise hat der Gesetzgeber nun den Anwen-

dungsbereich des Gesetzes auf den Ausbau der Fernwärmenetze erweitert. Gleichzeitig wird der Ausbau der Fernwärmeleitung aus dem Atomkraftwerk *Dukovany* in die zweitgrößte Stadt der ČR Brno in das Verzeichnis der besonders bedeutenden Infrastrukturprojekte aufgenommen (Nr. 126/2023 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Parlament hat das Gesetz über den Schutz von Arbeitnehmern im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁶⁸ novelliert, um das Gesetz nicht nur konzeptuell, sondern auch terminologisch zu aktualisieren, damit die Rechtsentwicklung in anderen Rechtsgebieten widerspiegelt wird. Reagiert wird außerdem auf Erkenntnisse aus der Praxis und auf Anwendungsprobleme (Nr. 125/2023 Sb.).

Die Regierung hat eine RegVO über die Regelung der Entschädigung für Verdienstausschlag nach der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und über die Regelung der Entschädigung für Unterhaltskosten von Hinterbliebenen nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften (VO über die Regelung der Entschädigung) erlassen. Durch diese RegVO werden die vorgenannten Entschädigungsleistungen um 2,3 % und einen Festbetrag i. H. v. 400 CZK (ca. 17 EUR) zum 1.7.2023 erhöht (Nr. 131/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die Rechtsetzung und die Gesetzessammlung der SR⁶⁹ hat sich der Gesetzgeber dazu selbst verpflichtet, dass Rechtsvorschriften, die nach der Auswirkungsklausel oder der Folgenabschätzung Auswirkungen auf das Unternehmensumfeld haben, nur am 1. Januar oder 1. Juli des betreffenden Kalenderjahrs in Kraft treten können. Die Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nicht anzuwenden, wenn

- a) der Nationalrat der SR beschlossen hat, den Gesetzentwurf in einem abgekürzten Gesetzgebungsverfahren zu beraten,
- b) ein umzusetzender verbindlicher Rechtsakt der EU zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft tritt oder anzuwenden ist,
- c) ein völkerrechtlicher Vertrag, an den die SR gebunden ist, zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft tritt oder anzuwenden ist,
- d) es sich um einen Verfassungsentwurf oder einen Entwurf eines Verfassungsgesetzes handelt,
- e) es sich um einen Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt handelt,
- f) es sich um einen Entwurf einer Rechtsvorschrift handelt, die nach der der Auswirkungsklausel positive soziale Auswirkungen oder positive Auswirkungen auf Ehe, Elternschaft und Familie hat und in der gemeinsamen Stellungnahme des Plenums des Wirtschafts- und Sozialrats der SR ein anderes Datum des Inkrafttretens der Rechtsvorschrift angegeben ist,

62) DVO Nr. 16/2006 Sb.

63) Gesetz Nr. 283/2021 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346 (347); zuletzt WiRO 2022, S. 284.

64) Gesetz Nr. 100/2001 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 187; zuletzt WiRO 2022, S. 56 (57).

65) Gesetz Nr. 361/2000 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 26; zuletzt WiRO 2018, S. 312.

66) Gesetz Nr. 283/2021 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346 (347); zuletzt WiRO 2022, S. 284.

67) Gesetz Nr. 416/2009 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO WiRO 2021, S. 25 (27).

68) Gesetz Nr. 118/2000 Sb.

69) Gesetz Nr. 400/2015 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 27 (28).

g) es sich um ein vom Präsidenten zurückgewiesenes Gesetz handelt, das in einem abgekürzten Gesetzgebungsverfahren behandelt wurde.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens ist weiterhin auf eine angemessene *vacatio legis* zu achten, damit sich die Normadressaten auf die Änderungen einstellen können (Nr. 133/2023 Z.z.).

Finanzrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Einkommensteuer*⁷⁰ wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Vergütung von Sportlern und von im Sportbereich tätigen Fachleuten (z. B. Trainern) im Wege der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 19 % besteuert wird. Dies gilt auch für Einnahmen aus Sponsoring-Verträgen. Damit entfällt die Pflicht, diese Einnahmen im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Außerdem unterliegen so versteuerte Einnahmen keinen Sozialabgaben (Nr. 128/2023 Z.z.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch VO des Wirtschaftsministeriums v. 17.4.2023 wurde zum Schutz der eigenen Landwirtschaft die Einfuhr von bestimmten Agrarprodukten aus der Ukraine verboten. Solche Einfuhrverbote wurden auch von Polen, Ungarn und Bulgarien verhängt. Hierauf reagierte die EU-Kommission mit der DVO (EU) 2023/903⁷¹. Die DVO bestimmt, dass außer in Fällen, die die Erfüllung von vor Inkrafttreten dieser DVO unterzeichneten Verträgen betreffen, die Überführung der im Anhang dieser DVO aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Zolllager, die Freizone oder die aktive Veredelung nur in anderen Mitgliedstaaten als Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien oder der Slowakei zulässig ist. Inzwischen hat die SR aufgrund der DVO der EU das einseitig verhängte Einfuhrverbot wieder zurückgenommen⁷² (Nr. 131/2023 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Finanzrecht. Das Gesetz 2023:VI „über die Änderung von Gesetz 2022:XXV über *Ungarns zentralen Haushalt im Jahr 2023*“ v. 5.4.2023 legt für das laufende Haushaltsjahr unter anderem neue Eckwerte fest. Danach belaufen sich nunmehr die Ausgabenhauptsumme auf 39.776 Mrd. HUF, die Einnahmenhauptsumme auf 36.376 Mrd. HUF und das Defizit auf 3.400 Mrd. HUF. Ursprünglich hatte das Haushaltsgesetz für 2023⁷³ Ausgaben i. H. v. 33.426 Mrd. HUF, Einnahmen i. H. v. 31.074 Mrd. HUF und ein Defizit von 2.352 Mrd. HUF vorgesehen⁷⁴. Wegen der zahlreichen außerbudgetären Fonds, Sonder- und Schattenhaushalte besitzen weder die alten noch die neuen Zahlen einen besonderen Aussagewert (MK 2023 Nr. 49).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das *Welternährungsprogramm* will in Budapest sein „Global Business Services Centre“ ansiedeln. Die entsprechende Vereinbarung vom 21.2.2023 wird ungarischerseits durch Gesetz 2023:V v. 5.4.2023 innerstaatlich verkündet (MK 2023 Nr. 49).

Mit der Türkei schloss Ungarn am 24.10.2022 ein *militärisches Rahmenabkommen*, das das Parlament durch Gesetz 2023:VIII v. 24.4.2023 verkündet. Gegenstand des Abkommens ist der Austausch von Personal, Material, Ausrüstung, Informationen und Erfahrungen u. a. in den Bereichen militärische Ausbildung, Rüstungsindustrie, militärische Nachrichtendienste, Logistik und Militärmedizin. Die zuständigen Be-

hörden sind die beiden Verteidigungsministerien. Grundsätzlich trägt jede Partei die Kosten einer Entsendung etc. selbst. Die Bestimmungen des Abkommens sind auf die NATO-Strukturen abgestimmt (MK 2023 Nr. 60).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Finanzrecht. Durch ein im Mai verabschiedetes Gesetz wird eine DringlichkeitsVO der Regierung bestätigt, die in Umsetzung einer EU-VO über Notfallmaßnahmen im Energiebereich⁷⁵ erster Linie die Finanzierung von Investitionen in strategische Energieprojekte und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen steigender Energiepreise dient. Darüber hinaus wird jedoch auch eine *Übergewinnsteuer* eingeführt, die im Gesetz als „Solidaritätsabgabe“ bezeichnet wird. Diese Sondersteuer ist von Unternehmen zu entrichten, die in den „fossilen“ Sektoren Öl, Gas, Kohle und dem Betrieb von Raffinerien tätig sind. Die Bemessungsgrundlage für Steuerpflichtige, die der Körperschaftsteuer unterliegen, ist der Teil des steuerpflichtigen Jahresgewinns in den Geschäftsjahren 2022 und 2023, der den durchschnittlichen steuerpflichtigen Gewinn der Geschäftsjahre 2018-2021 um mehr als 20 % übersteigt. Der Steuersatz ist grundsätzlich der in der europarechtlichen Verordnung vorgesehene Satz. Soweit die steuerpflichtigen Gewinne des Jahres 2022 bzw. 2023 die durchschnittlichen steuerpflichtigen Gewinne des Zeitraums 2018-2022 um mehr als 20 % übersteigen, werden diese mit einem Satz von 60 % besteuert. Von den eingenommenen Beträgen sind mindestens 70 % zur Finanzierung strategischer Investitionen sowie von Investitionen in die Energieeffizienz und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu verwenden. Weitere Mittel aus der Übergewinnsteuer sollen jedoch auch zur Finanzierung von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Verbraucher, insbesondere für sozial schwache Haushalte, verwendet werden, um die Auswirkungen von Preiserhöhungen abzufedern (Gesetz Nr. 119/2023 zur Genehmigung der DringlichkeitsVO Nr. 186/2022 der Regierung über einige Maßnahmen zur Durchführung der VO (EU) 2022/1.854 des Rats vom 6.10.2022 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bewältigung des Problems hoher Energiepreise; M.Of. Nr. 410 v. 13.5.2023).

Wirtschaftsrecht. Zur Förderung der Schaffung neuer Erzeugerkapazitäten für die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen hat Rumänien ein Förderprogramm aufgelegt, das sich spezifisch an Unternehmen der Lebensmittelproduktion (Landwirtschaft und Nahrungsmittel verarbeitende Unternehmen) richtet. Das Gesamtvolumen der geplanten Fördermittel beträgt 500 Mio. EUR, wobei einzelne Projekte mit maximal 20 Mio. EUR gefördert werden können. Die Mittel sollen auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, die den Unternehmen der genannten Wirtschafts-

70) Gesetz Nr. 595/2003 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 314 (315); zuletzt WiRO 2021, S. 90 (91).

71) DVO (EU) 2023/903 der Kommission v. 2.5.2023 zur Einführung bestimmte Waren mit Ursprung in der Ukraine betreffender Präventivmaßnahmen.

72) VO des Wirtschaftsministeriums Nr. 167/2023 Z.z.

73) Zum Gesetz 2022:XXV s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 314.

74) Die neuen Eckwerte entsprechen etwa 106 Mrd. Euro Ausgaben, 97 Mrd. Euro Einnahmen und 9 Mrd. Euro Defizit.

75) VO (EU) 2022/1854 des Rats vom 6.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

bereiche offen steht. Die Kapazitäten der Energieerzeugung müssen dabei neu geschaffen werden, die Modernisierung bestehender Anlagen ist nicht förderfähig. Zudem sollen die Anlagen in erster Linie der Eigenversorgung der jeweiligen Unternehmen dienen, auch ist das Programm auf die Förderung von Wind- und Solarenergie beschränkt. Anders als bei zahlreichen weiteren Programmen ist die Vergabe der Fördermittel zudem nicht auf kleine und mittelgroße Unternehmen beschränkt, sondern steht sämtlichen Unternehmen der genannten Sektoren offen. (VO Nr. 70/2023 zur Genehmigung der staatlichen Beihilferegelung zur Förderung von Investitionen in neue Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch durch Unternehmen des Agrarsektors und der Lebensmittelindustrie, M.Of. Nr. 408 v. 12.5.2023).

Arbeitsrecht. Durch eine Gesetzesänderung vom März wurden zwei weitere gesetzliche Feiertage eingeführt: Der 6. Januar (Taufe des Herrn – Epiphanie) und der 7. Januar (Fest des Heiligen Johannes des Täufers). Damit sind im Arbeitsgesetzbuch derzeit 17 landesweite Feiertage geregelt. Anders als in Deutschland ist es zudem Brauch, als „Ersatz“ für gesetzliche Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, einen darauffolgenden Werktag zum Feiertag zu erklären (Gesetz Nr. 52/2023 über die Ergänzung des Abs. (1) des Art. 139 des Gesetzes Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, M.Of. Nr. 186 v. 6.3.2023).

RA Axel Bormann

Serbien

Justizwesen. Das Gesetz über den *Hohen Gerichtsrat* von 2008 wurde neu gefasst. Der Rat ist ein unabhängiges staatliches Organ, das die Unabhängigkeit der Gerichte, der Richter, der Gerichtspräsidenten und der Schöffen sicherstellt und garantiert. Das Gesetz regelt die Zuständigkeit, die Organisation und die Arbeitsweise des Hohen Gerichtsrats sowie die Bedingungen und das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Rats, die Dauer des Mandats, das Ende ihrer Funktion und die Sicherstellung der notwendigen Mittel für die Arbeit des Rats. Im Rahmen seiner Zuständigkeit besteht eine Zusammenarbeit mit dem Hohen Rat der Staatsanwaltschaft, mit anderen staatlichen Organen auf den verschiedenen Staatsebenen, mit öffentlichen Diensten, mit Trägern von öffentlichen Befugnissen und anderen natürlichen und juristischen Personen sowie mit dem entsprechenden Rat anderer Staaten und internationalen Organisationen. Der Rat wird durch Mittel des Staatshaushalts finanziert, über die er selbstständig verfügen kann. Die Regierung kann ohne die Zustimmung des Rats die ihm zugewiesenen Mittel nicht zurückhalten oder begrenzen. Der Rat hat elf Mitglieder und sein Sitz ist in Belgrad. Von den elf Mitgliedern sind sechs Richter, die die Richter wählen, vier herausragende Juristen, die vom Parlament gewählt werden und der Präsident des Obersten Gerichts ist Mitglied *ex officio*. Von den sechs Richtern wird jeweils einer aus den Reihen der Richter bei verschiedenen Gerichten und Gerichtsinstanzen gewählt. Der Präsident des Hohen Gerichtsrats wird auf fünf Jahre aus dem Kreis der Richter gewählt, die dem Rat angehören. Der Präsident des Rats repräsentiert den Rat und ruft die Sitzungen ein und übt den Vorsitz aus. Ein Mitglied des Rats kann nicht zur Rechenschaft gezogen werden für die geäußerte Meinung in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion und für sein Abstimmungsverhalten bei den Beschlüssen des Rats. Ein Mitglied des Rats kann

auch nicht ohne die Zustimmung des Rats in Zusammenhang mit einem Strafverfahren, dass er als Mitglied des Rats begangen hat, verhaftet werden. Insofern besteht eine Immunität der Mitglieder des Rats. Das Mandat der Ratsmitglieder dauert fünf Jahre mit Ausnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts. Die Zuständigkeit des Rats umfasst im Gesetz 30 Ziffern und ist somit weit gefächert. Zu den wichtigsten Zuständigkeiten zählt die Wahl von Richtern und Schöffen, die Entscheidung über die Beendigung der Funktion von Richtern und Schöffen, die Bestimmung der Personen für die Funktion des Präsidenten des Obersten Gerichts und der Präsidenten der sonstigen Gerichte sowie die Entscheidung über die Beendigung dieser Ämter, die dauerhafte Versetzung von Richtern, die Entscheidung über die Entfernung von Richtern, Gerichtspräsidenten und Schöffen aus ihrem Amt und die Beschlussfassung für einen Ethikkodex. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, wobei der Rat die Öffentlichkeit, in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz und den internen Vorgaben, auch ausschließen kann. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Arbeit und das Beschlussverfahren im Rat näher geregelt wird. Eine Sitzung wird vom Präsidenten in den durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen einberufen oder auf Antrag von wenigstens drei Ratsmitgliedern. Der Grund für die Neufassung des Gesetzes war die Notwendigkeit der Anpassung an die Verfassungsänderung von 2021, die durch ein nationales Referendum vom 16.1.2022 bestätigt wurde. Durch die Verfassungsänderung wurden die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung, das Mandat der Mitglieder, die Art der Wahl des Vorsitzenden und die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Hohen Gerichtsrats geändert (Sl. I. 10/23).

Gleichzeitig mit der Einführung des obigen Gesetzes wurde auch das Gesetz über den *Hohen Rat der Staatsanwaltschaft* von 2008 neu gefasst. Der Grund für die Neufassung ist auch in diesem Fall die Verfassungsänderung von 2021 (s. o.). Auch der Hohe Rat der Staatsanwaltschaft (nachfolgend „Rat“) ist ein selbstständiges staatliches Organ, das die Selbstständigkeit der Staatsanwaltschaft, also des obersten Staatsanwalts, des Hauptstaatsanwalts und des (einfachen) Staatsanwalts sicherstellt und garantiert. Die Organisation des Rats entspricht weitgehend der Organisation des oben beschriebenen Hohen Gerichtsrats. Auch der hiesige Rat hat elf Mitglieder von denen fünf Staatsanwälte sind, die durch alle Staatsanwälte gewählt werden. Vier Mitglieder sind herausragende Juristen, die vom Parlament gewählt werden und der oberste Staatsanwalt und der Justizminister sind Mitglieder *ex officio*. Der Präsident des Rats wird auf fünf Jahre durch die gewählten Mitglieder gewählt. Die Ratsmitglieder genießen Immunität im gleichen Umfang wie die Mitglieder des Hohen Gerichtsrats. Die Zuständigkeiten dieses Rats sind weit gefächert und umfassen im Gesetz 31 Ziffern. Zu den wichtigsten Zuständigkeiten zählt die Vorlage an das Parlament zur Wahl des obersten Staatsanwalts und die Beantragung der Beendigung seines Amtes, die Wahl des Hauptstaatsanwalts und der sonstigen Staatsanwälte, die Entscheidung über die Beendigung der Funktion des Hauptstaatsanwalts und der anderen Staatsanwälte, die Entscheidung über sonstige Fragen bezüglich der Stellung des obersten Staatsanwalts und des Hauptstaatsanwalts sowie der übrigen Staatsanwälte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Wahl der Mitglieder der Kommission für die Entscheidung über Beschwerden und die Entscheidung über Beschwerden in Disziplinarverfahren. Auch dieser Rat gibt sich neben der Geschäftsordnung auch einen Ethikkodex (Sl. I. 10/23).

RA Tomislav Pintarić

Montenegro

Finanzrecht. Das Gesetz über die *Verbrauchssteuern* von 2001 wurde geändert. Durch die Änderung wurde die Höhe der Verbrauchsteuer auf Zigaretten mit den Anforderungen der RL 2011/64/EU⁷⁶ in Einklang gebracht. Das Gesetz sieht außerdem eine Erhöhung der Verbrauchsteuer auf kohlenstoffhaltiges Wasser mit Zusatz von Zucker und anderen Mitteln zum Süßen und Aromatisieren vor. Auch auf stilles Wasser mit Zuckerzusatz und andere alkoholfreie Getränke ist nun die Verbrauchsteuer zu entrichten. Die Erhöhung der Verbrauchsteuer beträgt von derzeit 25 EUR pro Hektoliter dieser Produkte auf 35 EUR pro Hektoliter, während stilles Wasser mit Zusatz und andere alkoholfreie Getränke einer Verbrauchsteuer von 25 EUR pro Hektoliter unterliegen. Um die negativen Auswirkungen der Verwendung von Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren und um eine Harmonisierung mit der EU-RL 2019/904 (Einwegkunststoffrichtlinie)⁷⁷ zu erreichen, wurde das Gesetz bzw. die Verbrauchsteuer auf Kunststoffprodukte, wie etwa Ohrstäbchen, Plastiksteller, Gabeln, Messer, Schöpfkellen, Gläser, Essstäbchen, Rührstäbchen für Getränke und Strohhalme erweitert. Zusätzlich zur Erhöhung der Verbrauchsteuer auf kohlenstoffhaltige und nicht kohlenstoffhaltige Getränke mit Zuckerzusatz und zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Konsums von Zuckerprodukten auf die Gesundheit der Bevölkerung wird die Einführung einer Verbrauchsteuer auf zuckerhaltige Produkte wie Kakao und Eiscreme eingeführt, um durch diese Besteuerungsmechanismen für zuckerhaltige Produkte den Trend der Erhöhung der Erkrankungen an Diabetes zu reduzieren (Sl.I. 27/23).

Auch das Gesetz über die *Gewinnsteuer* für juristische Personen von 2001 wurde geändert. Auf die Einnahmen einer juristischen Person, die ihren Sitz im Ausland hat, wird nun in der Regel eine Gewinnsteuer von 30 % auf die Bruttoeinnahmen erhoben, wenn die steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz an einem Ort mit eigener Steuerhoheit hat, an dem steuerrechtliche Regelungen bestehen, die eine geringere Steuerlast auf den Gewinn der juristischen Person vorsehen und ebenso auf die Auszahlung von Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen im Verhältnis zu dem vorliegenden Gesetz und dem Gesetz über die Einnahmen von natürlichen Personen. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Sitz sich in einem Land befindet, das mit den montenegrinischen Steuerbehörden keine Daten über die Eigentümer der juristischen Person und die gesetzlichen Steuerpflichten austauscht. Eine juristische Person mit Sitz im Ausland (Nicht-Resident) ist ein Subjekt, das im Ausland gegründet wurde, dort seinen registrierten Sitz oder den Sitz seiner Verwaltung hat oder sich dort der Ort der tatsächlichen Verwaltung befindet. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung auf eine juristische Person mit Sitz im Ausland, die auch als Resident eines anderen Staates angesehen wird, mit dem Montenegro ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. Des Weiteren wurde festgestellt, dass das Recht auf Befreiung von der Gewinnsteuer eine juristische Person dadurch erlangt, dass sie Fördermaßnahmen für die Entwicklung der Forschung und Innovation entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Anspruch nimmt (Sl. I 27/23).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz über die Verhinderung der *illegalen Geschäftstätigkeit* von 2013 wurde um einige Regelungen ergänzt. Unter einer illegalen Geschäftstätigkeit werden solche Tätigkeiten verstanden, die ohne vorangehende Registrierung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder ohne eine Genehmigung bzw. entgegen den Bedingungen, unter

denen die Genehmigung erteilt wurde, ausgeübt werden. Einer juristischen Person oder einem Unternehmer ist es nun verwehrt, anderen Handelsgesellschaften oder Unternehmern oder auch natürlichen Personen ein Darlehen zu gewähren, wenn es nicht zuvor seine steuerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Die Änderung beinhaltet auch das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen in Objekten der Gastronomie, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, und ebenso in jedem anderen Objekt, das nicht für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit des Anbietens von Glücksspielen registriert ist. Verstöße gegen die genannten zwei Regelungen können mit einer Geldstrafe wegen einer Übertretung i. H. v. 10.000 bis 20.000 EUR geahndet werden (Sl.I. 27/23).

RA Tomislav Pintarić

Bulgarien

Verfassungsrecht. Mit den Änderungen des Gesetzes über die bulgarische *Gebärdensprache* können Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, die Dienstleistungen von einem Gebärdensprache-Dolmetscher ohne zeitliche Einschränkungen in Anspruch nehmen. Dies stärkt die Grundrechte von Menschen, die kein Gehör haben, besonders wenn sie Handlungen der Ermittlungsorganen im Strafverfahren ausgesetzt werden (DV Nr. 10 v. 31.1.2023).

Verwaltungsrecht. Im Bereich des *Bau- und Raumordnungsrechts* änderte sich die Rechtslage durch eine wichtige Änderung des Raumordnungsgesetzes. Diese Neuerung betrifft die Möglichkeit für alle Eigentümer von Einfamilienhäusern Solaranlagen an den Fassaden und auf den Dächern ohne Baugenehmigung errichten zu können (DV Nr. 6 v. 20.1.2023). Erforderlich ist lediglich, der Gemeinde gegenüber, die Parameter der Anlage vor deren Aufbau anzuzeigen (Art. 151 Abs. 10 des Raumordnungsgesetzes).

Finanzrecht. Mit dem Gesetz über die *Kompensierung der Transportnutzer* werden Finanzregeln eingeführt, nach denen Forderungen des Fiskus gegen die Hersteller von Benzin und anderen Petrolprodukten, für deren Herstellung Öl aus der RF genutzt wird, entstehen (DV Nr. 7 v. 24.1.2023). Die Summen, die in die Kasse des Fonds für Energiesicherheit eingezahlt werden, müssen für Kompensationszahlungen an Kfz-Eigentümer benutzt werden.

Wirtschaftsrecht. Wichtige Änderungen wurden im Bereich der Regulierung der Energie vorgenommen. Mit der Novellierung des Gesetzes über die *Energie* wurden Regelungen eingeführt, nach denen die Tätigkeiten von Energiespeichern von Energieerzeugern oder anderen Marktteilnehmern ins Gesetz aufgenommen wurden. So wurde gewährleistet, dass die Energiespeicher einen Zugang zum Stromverteilungs- und Übertragungsnetz haben, ohne dass dafür eine Lizenz von der Kommission über die Energie- und Wasserregulierung erforderlich ist (DV Nr. 11 v. 2.2.2023).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die wichtigsten Änderungen des Zivilprozessrechts betreffen die Einführung der Pflichtmediation durch die Schaffung der Regelung in Art. 140 a

76) RL 2011/64/EU des Rats v. 21.6.2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchssteuern auf Tabakwaren.

77) RL (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 5.6.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

und 140 b der *Zivilprozessordnung* (DV Nr. 11 v. 2.2.2023). Ab dem 1.6.2024 sollte jedes Gericht, vor dem ein Teilungsverfahren oder ein Verfahren zur Verteilung der Nutzung einer Sache unter Miteigentümern durchgeführt wird, eine Mediation anordnen. Des Weiteren wird die Pflichtmediation auch dort Anwendung finden, wo ein Gesellschafter den Wert seiner Anteile an einer GmbH beim Verlassen der Gesellschaft verlangt oder die Gesellschaft Schäden, die dieser durch die Geschäftsführung entstanden sind, gegen den Geschäftsführer geltend macht. Das Gericht kann ferner die Beteiligung an einem Mediationsverfahren nach seinem Ermessen anordnen, wenn die Streitigkeit eine familienrechtliche ist, z. B. eine Scheidung auf Antrag eines Ehegatten, die Durchsetzung von Unterhaltsforderungen und Sorgerechten (Art. 140 a, Abs. 2, Nr. 1 bis 6). Die Türen vor einer Mediation bleiben auch in Verfahren offen, bei denen Arbeitnehmer eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bestreiten oder der Inhaber von geistigem Eigentum, sein Rechte verteidigt.

Arbeits- und Sozialrecht. Mit der Novellierung des Gesetzes über die *Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität* werden die Regelungen gelockert, damit hochqualifizierte Drittstaatsangehörige Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt bekommen. Änderungen haben insbesondere die Regelungen zur Erlangung einer „Blue Card“ erfahren, sodass Personen, die bereits eine solche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in einem anderen EU-Staat erhalten haben, auch in Bulgarien tätig werden könnten (DV Nr. 8 v. 25.1.2023).

Justizwesen. Die wichtigste Änderung im Justizwesen stellt die Novelle der *StPO* und des Gesetzes über das *Justizwesen* dar (DV Nr. 48 v. 2.6.2023) dar. Es handelt sich dabei um den zweiten Versuch, die Person des unabhängigen Staatsanwalts, der beim Verdacht auf Straftaten, die der Oberste Staatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter begangen haben sollten, ermittelt, einzuführen, da ein unabhängiges Ermittlungsverfahren gegen den Chefankläger nach der Empfehlung

der Venedig-Kommission bestehen soll. Nun entschied sich das bulgarische Parlament für ein Modell, in dem dieses Ermittlungsorgan aus den Reihen der Strafrichter des Obersten Kassationsgerichtshofs gewählt wird. Ein zweiter Strafrichter aus demselben Gericht wird zur Aufsicht des Strafverfahrens gegen den Obersten Staatsanwalt vom Obersten Justizrat bestellt (Art. 173 a Abs. 1 des Gesetzes über das Justizwesen). Der Staatsanwalt, der gegen den Obersten Staatsanwalt ermitteln darf, ist auch befugt, dessen Absetzung beim Plenum des Obersten Justizrat zu beantragen (Art. 230 a Abs. 1 des Gesetzes über das Justizwesen).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Parlamentsbeschluss wurde endgültig entschieden, dass die Republik Bulgarien ihre *Beteiligung am Kapital der Schwarzmeer-Handels und Entwicklungsbank* um 96.336 Aktien erhöhen wird (DV Nr. 10 v. 31.1.2023).

Europäische Integration. Im Bereich der europäischen Integration wird die Einführung des Gesetzes über den *Schutz der Personen, die Verstöße melden oder offenlegen* als eine seit langer Zeit erwartete Gesetzesmaßnahme gefeiert (DV Nr.11 v. 2.2.2023). Diese implementiert die RL 2019/1937⁷⁸. Nach dem Vorbild anderer EU-Mitgliedstaaten erweiterte der bulgarische Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Verstöße, die Offizialdelikte des bulgarischen Strafrechts, Steuerdelikte oder eine Verletzung arbeitsrechtlichen Regelungen darstellen. Schutz genießen alle Hinweisgeber, die die Information, welche der Meldung oder der Offenlegung zugrunde liegt, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses oder Freiwilligendienstes, Wirtschafts- oder Handelstätigkeit erfahren haben. Bulgarien entschied sich für eine Richtlinieimplementierung, nach der anonyme Hinweise öffentlich nicht verfolgt werden (Art. 9 P. 1 des Gesetzes über den Schutz der Personen, die Verstöße melden oder offenlegen).

Dimitar Stoimenov

⁷⁸ RL (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine. Trotz des nun schon weit über ein Jahr gegen sie geführten Angriffskriegs führt die Ukraine ihre rechtsstaatlichen Reformen mit großer Intensität fort. Als Beispiel seien hier etwa die Reformarbeiten am Strafgesetzbuch, am Zivilgesetzbuch und die Reform des Insolvenzrechts genannt. Die Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus durch den Europäischen Rat am 23.6.2022 hat diesen Anstrengungen nochmals eine weitere Motivation gegeben. Die Orientierung an der Harmonisierung des nationalen ukrainischen Rechts mit dem Recht der EU bildet auch den Schwerpunkt der auch in diesen Kriegszeiten weiterhin intensiven Zusammenarbeit der IRZ mit der Ukraine. Mittels Online-Fachgesprächen und schriftlichen Gutachten ist weiterhin ein produktiver fachlicher Austausch möglich. Mittlerweile finden auch wieder erste Arbeitsbesuche ukrainischer Delegationen in Deutschland statt.

Das am 17.2.2022 verabschiedete und am 14.6.2022 vom Präsidenten unterzeichnete Verwaltungsverfahrensgesetz der Ukraine wird binnen 18 Monaten nach Unterzeichnung am 15.12.2023 in Kraft treten. Die Beratung zur Implementierung des Gesetzes bildet somit einen weiteren Schwerpunkt der IRZ-Aktivitäten. So wirkte die IRZ seit Herbst 2022 mittlerweile an drei regionalen Richterfortbildungen im Hybridformat mit, die das EU-Projekt „*Pravo-Justice*“ bei den Berufungsverwaltungsgerichten Lviv, Vinnytsa und Kiew durchgeführt hat, und bei denen Herr Richter am Bundesverwaltungsgericht *Steinkühler* jeweils über die deutschen Erfahrungen der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) berichtete.

Zum ersten Mal seit der *Covid-19*-Pandemie und dem Krieg wird in diesem Jahr auch wieder das dann bereits sechzehnte deutsch-ukrainische verwaltungsprozessrechtliche Kolloquium beim OVG Rheinland-Pfalz stattfinden können, zu dem wieder vier ukrainische Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter für eine Woche nach Koblenz kommen werden, um sich mit ihren deutschen Kolleginnen und Kollegen über deren verwaltungsrichterliche Tätigkeit austauschen zu können. Am 6.7.2023 werden die VI. Tage der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit stattfinden. An dieser vom Revisionsverwaltungsgericht des Obersten Gerichts organisierten multilateralen Konferenz im Hybridformat, die sich dieses Jahr dem Schutz sozialer Rechte unter Kriegsbedingungen widmen wird, wird sich auch die IRZ wieder beteiligen. Bereits im Dezember 2022 hatte sich die IRZ an einer Konferenz des Revisionsverwaltungsgerichts des Obersten Gerichts beteiligt, die sich dem Thema des verwaltungsgerichtlichen Schutzes von kriegsbedingt eingeschränkten Grundrechten und der richtigen Balance von berechtigten Sicherheitsinteressen des Staats einerseits und individuellem Rechtsschutz andererseits widmete. Als deutscher Experte wirkte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des OVG Rheinland-Pfalz, *Brocker*, mit.

Wie wichtig eine funktionsfähige Justiz ist, die auch im Kriegszustand den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Gerichtsbarkeit garantiert, war auch Leitthema in den beiden Online-Fachgesprächen, die die IRZ im Rahmen der Gerichtspartnerschaft des Berufungsverwaltungsgerichts Lviv mit dem Niedersächsischen OVG (Lüneburg) und des Berufungsverwaltungsgerichts Kiew mit dem OLG Oldenburg durchführte. Die deutschen Kolleginnen und Kollegen zeigten sich beeindruckt, unter welchen Schwierigkeiten die ukrainischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ihre Rechtsprechung aufrechterhalten. Dies zeigte sich auch ganz konkret

darin, dass für das Online-Gespräch mit dem Berufungsverwaltungsgericht Kiew zweimal ein neuer Termin vereinbart werden musste, da es wegen der unterbrochenen Stromverbindungen zuvor mehrfach zusammengebrochen war.

Umso beachtenswerter ist es, wie die Ukraine ihre rechtsstaatlichen Reformen fortsetzt. Die StGB-AG der Rechtsreformkommission des Präsidenten arbeitet weiter an dem Reformentwurf des Strafgesetzbuches. Nachdem Professor *Weigend* (Köln) im Jahr 2021 im Auftrag der IRZ bereits ein Gutachten zum Allgemeinen Teil des Reformentwurfs verfasst hatte, folgte nun, gemeinsam mit Professor *Heinrich* (Tübingen) ein Gutachten zum Reformentwurf des Besonderen Teils. Eckpunkte der Reform des ukrainischen Strafgesetzbuchs sind unter anderem die Entkriminalisierung und stärkere Differenzierung zwischen Straftat und Vergehen sowie insgesamt eine Orientierung an modernen europäischen strafrechtlichen Standards.

Wie bereits berichtet¹, konnten die Ende 2021 begonnen IRZ-Beratungen zur Reform des Zivilgesetzbuchs der Ukraine auch im Kriegsjahr 2022 fortgesetzt werden. So fanden drei Online-Fachgespräche mit der ZGB-Arbeitsgruppe des ukrainischen Parlaments statt, die den Themen Gegenstände des Zivilrechts, Juristische Personen und Rechtsgeschäfte/Verträge gewidmet waren.

Wesentliche Beratungen finden auch im Rahmen des neuen Arbeitsprogramms zur Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums der Justiz und des Justizministeriums der Ukraine statt, das am 4.11.2022 in Kiew von Bundesminister *Buschmann* und dem Justizminister der Ukraine, *Malyuska*, unterzeichnet wurde. Auf Bitte des Justizministeriums der Ukraine wurden im Jahr 2023 nun auch Beratungen zur Reform des ukrainischen Insolvenzrechts aufgenommen. Ein erstes Online-Fachgespräch dazu konnte am 9.3.2023 durchgeführt werden. Im Mittelpunkt stand die Restrukturierungsrichtlinie der EU². Weitere Fachgespräche sowie später auch schriftliche Gutachten zu Änderungsentwürfen zum ukrainischen Insolvenzrecht sollen folgen.

In der Ukraine wird derzeit auch ein Gesetz zu „Zivilen Partnerschaften“ ausgearbeitet, welches die rechtliche Grundlage für gleichgeschlechtliche Partnerschaften regeln soll. Auch hierzu hatte sich das Justizministerium mit einer Beratungsbitte an die IRZ gewandt. Als Experte konnte der frühere Referatsleiter des Bundesministeriums der Justiz gewonnen werden, der seinerzeit für die Ausarbeitung des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständig war. Ein erstes Online-Fachgespräch mit dem Justizministerium der Ukraine konnte am 12.4.2023 stattfinden.

Nachdem am 23.2.2022, einen Tag vor dem Angriff auf die Ukraine, die IRZ noch an einer Richterfortbildung der Nationalen Richterschule für das Hohe Antikorruptionsgericht der Ukraine mitgewirkt hatte, konnte im März 2023 erneut eine solche Fortbildung stattfinden, die wiederum im Hybridformat durchgeführt wurde, und an der sich die IRZ durch einen Vortrag zur Geldwäschebekämpfung beteiligte. Am 12.5.2023 und 19.5.2023 fanden sodann Richterfortbildungen der Nationalen Richterschule statt, die sich an das Oberste Ge-

1) IRZ-Bericht, WiRO, 2022, S. 244.

2) RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 (RL über Restrukturierung und Insolvenz).

richt mit seinen Revisionsgerichten für Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen wandte. Die IRZ beteiligte sich mit zahlreichen Beiträgen, unter anderem zum Verhältnis der Rechtsprechung des EuGH sowie auch des EGMR zur nationalen Rechtsprechung, zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung, zum Einsatz von „*Smart Sentencing*“ bei der Urteilsfällung im Strafprozess, zur Anwendung digitaler Beweismittel im Strafprozess sowie zur besonderen Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger.

Eine Maßnahme, die sich ganz konkret mit dem derzeit gegen die Ukraine geführten Krieg beschäftigte, war ein Arbeitsbesuch einer Delegation der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums der Ukraine in der letzten Märzwoche in Berlin. Im Bundesministerium der Justiz wurden dabei nach einer Begrüßung durch Generalbundesanwalt *Frank* Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes zum Völkerstrafrecht und zur Ermittlung und Aufklärung von Kriegsverbrechen geführt. Die Maßnahme soll dazu beitragen, dass Beweise für Kriegsverbrechen gemäß internationalen Standards gesichert werden, um diese Straftaten sodann auch juristisch gesichert verfolgen zu können.

Die IRZ führt in diesem Jahr zudem auch trilaterale Maßnahmen für die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien durch. Der Republik Moldau wurde – wie auch der Ukraine – am 23.6.2022 der EU-Beitrittskandidatenstatus verliehen. Georgien erhielt eine Perspektive für einen späteren Kandidatenstatus. Zu allen drei Staaten liegt jeweils eine Opinion der EU-Kommission vom 17.6.2022 vor. Da die sieben Empfehlungen für die Ukraine, die neun Empfehlungen für die Republik Moldau und die zwölf Empfehlungen für Georgien zahlreiche Schnittmengen aufweisen, bieten sich gemeinsame Maßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen drei Ländern an. So wird beispielsweise im Juni 2023 eine gemeinsame Studienreise zur Korruptionsbekämpfung mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt, und im Herbst ist eine solche Studienreise zum Thema Unabhängigkeit der Justiz und der Obersten Justizräte in Niedersachsen geplant. Voraussichtlich im September soll dann eine Parlamentarierkonferenz beim Deutschen Bundestag stattfinden, zu der ukrainische, moldauische und georgische Abgeordnete nach Berlin kommen werden. Themen werden das Parlamentsrecht und die besondere Bedeutung der Opposition sein sowie die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der parlamentarischen Arbeit und Lobbyismus. Auch hier werden die Themen Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erörtert werden.

Moldau. Seit den Präsidentschaftswahlen Ende 2020 und den Parlamentswahlen 2021 brachte die Republik Moldau

wieder verstärkt rechtsstaatliche Reformen auf den Weg und orientiert sich dabei an den Standards der EU. Am 3.3.2022 reichte das Land sein EU-Beitritts-gesuch ein, am 23.6.2022 erfolgte die Verleihung des EU-Kandidatenstatus durch den Europäischen Rat.

Die zwischenzeitlich für ein Jahr unterbrochene Zusammenarbeit mit der Republik Moldau wurde im Berichtsjahr wieder aufgenommen, um die rechtsstaatlichen Reformen zu unterstützen. Die IRZ hatte bereits in früheren Jahren bei wesentlichen Reformen des Landes mitgewirkt, so beispielsweise bei der Ausarbeitung eines Verwaltungskodexes, der ein Verwaltungsverfahrensgesetz und ein Verwaltungsprozessgesetz umfasst und im Jahr 2018 verabschiedet wurde. Im Berichtsjahr fand eine erste Bedarfsanalyse-Reise zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der Republik Moldau statt, um Schwerpunkte zukünftiger Beratungen eruieren zu können. Zudem konnte im Dezember 2022 ein Arbeitsbesuch in Berlin für Mitglieder des Rechtsausschusses des Parlaments zur Umsetzung der Kapitel 23 und 24 des *acquis communautaire* durchgeführt werden. Ein ebensolcher Arbeitsbesuch wurde Ende Mai 2023 dann auch für eine Delegation des Justizministeriums der Republik Moldau durchgeführt.

Anknüpfend an die zuvor genannten Beratungen zum Verwaltungskodex wurde im ersten Quartal des Jahres ein Gutachten zu einer von den moldauischen Partnern zu diesem Kodex erstellten Ex-post-Analyse verfasst. Die IRZ ist dabei Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Beamte und Beamtinnen zur Implementierung des Verwaltungskodexes zu realisieren.

Zudem hat die IRZ, ebenfalls anknüpfend an die frühere Zusammenarbeit, Beratungen zur weiteren Reform des moldauischen Strafvollzugs aufgenommen. Dabei stehen Aspekte eines individuellen Vollzugsplans und der Resozialisierung im Mittelpunkt.

Weitere Beratungen zur Reform des Zwangsvollstreckungsrechts, zur Stärkung einer staatlich garantierten Mediation, zur Ausarbeitung einer Gesetzgebung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit, zum Notarwesen u. v. m. sind angedacht.

Bei all diesen Maßnahmen ist die Angleichung des nationalen Rechts an das Recht der EU die Richtschnur. Dies gilt auch für die oben genannten trilateralen Maßnahmen für die Republik Moldau, die Ukraine und Georgien. Angesichts zahlreicher Destabilisierungsversuche, denen die Republik Moldau ausgesetzt ist, ist es der IRZ umso mehr ein Anliegen, das Land in seinen rechtsstaatlichen Reformen zu unterstützen.

Wolfram Hertig, IRZ